

# Flächennutzungsplan Teilfortschreibung „Windenergie II“

**Stadt Mayen**

## **Begründung mit Umweltbericht**

Entwurf

zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
nach §§.3 und 4 Abs. 2 BauGB

**Stadt Mayen**

**Bearbeitung:**

**L.A.U.B.** - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Mayen, Kaiserslautern 10.04.2025

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Erfordernis der Planung, Planungsziele und Planungsgrundsätze, Aufstellungsbeschluss</b> .....	<b>4</b>
1.1	Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB) .....	4
1.2	Ziele und Zweck der Planung .....	4
1.3	Planungsgrundsätze .....	5
1.4	Planinhalte.....	5
<b>2</b>	<b>Lage und Abgrenzung sowie sonstige inhaltliche und verfahrensbezogene Rahmenbedingungen</b> .....	<b>7</b>
2.1	Lage im Raum .....	7
2.2	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilfortschreibung .....	8
2.3	Geländeverhältnisse und Nutzungen im Geltungsbereich und dessen Nachbarschaft .....	9
2.4	Besitz- und Eigentumsverhältnisse .....	9
2.5	Plangrundlage .....	9
2.6	Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Geltungsbereich und dessen Nachbarschaft.....	9
<b>3</b>	<b>Einfügen in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)</b> .....	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>18</b>
4.1	Aufstellungsbeschluss .....	18
4.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB .....	18
4.3	Öffentliche Auslegung des Entwurfs (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB .....	19
<b>5</b>	<b>Erforderlichkeit der Planinhalte</b> .....	<b>20</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr. 2 BauGB) .....	20
5.2	Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs.2 Nr. 9 BauGB) .....	20
5.3	Sonstiges.....	20
5.4	Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen.....	21

<b>6</b>	<b>Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und Anlage zum BauGB.....</b>	<b>22</b>
6.1	Allgemeine Vorbemerkungen zu Rechtsgrundlagen und Inhalten der Umweltprüfung und des Umweltberichts .....	22
6.2	Inhalt, Ziele und Darstellungen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sowie Bedarf an Grund und Boden .....	23
6.3	Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung .....	24
6.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	30
6.5	Zusätzliche Angaben zu technischen Verfahren und Monitoring .....	52
6.6	Zusammenfassung zum Umweltbericht .....	52
<b>7</b>	<b>Sonstige Belange und Auswirkungen der Planung.....</b>	<b>54</b>
7.1	Belange der Siedlungsentwicklung .....	54
7.2	Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung .....	54
7.3	Belange der technischen Infrastruktur.....	55
7.4	Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd.....	57
7.5	Militärische Belange.....	57
7.6	Belange des Denkmalschutzes.....	58
<b>8</b>	<b>Bodenordnung .....</b>	<b>58</b>
<b>9</b>	<b>Kosten der Planung.....</b>	<b>58</b>
<b>10</b>	<b>Literatur und Quellen .....</b>	<b>59</b>

**Pläne:**

Teilfortschreibung Windenergie II Planzeichnung:

M. 1:10.000

## **1 Erfordernis der Planung, Planungsziele und Planungsgrundsätze, Aufstellungsbeschluss**

### **1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB)**

Derzeit sind im Flächennutzungsplan der Stadt Mayen im Bereich „Kürrenberg“ 3 Teilflächen mit zusammen ca. 21,8 ha als Sonderbaufläche Wind dargestellt. Diese wurden 2011 im Rahmen einer ersten Teilfortschreibung „Windenergie“ in den Plan aufgenommen. Daran geknüpft ist gleichzeitig ein Ausschluss von Anlagen im übrigen Stadtgebiet. Da die bisherige Darstellung, auch einschließlich zweier älterer Bestandsanlagen des Windparks Alzheimer<sup>1</sup>, mit etwa 0,4 % der Stadtfläche weit unter den im Windenergieflächenbedarfsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz genannten Flächenbeitragswerten von 1,4% (2027) bzw. 2,2% (2032) bleibt, sieht die Stadt Mayen die Notwendigkeit, weitere Flächenausweisungen zu prüfen und in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Am 09.10.2024 wurde daher der Beschluss zur Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie II gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat gefasst.

### **1.2 Ziele und Zweck der Planung**

Ziel der Planung ist es, die Errichtung von Windenergieanlagen über die derzeit bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen hinaus auch in weiteren Flächen zuzulassen. Für die neu vorgesehenen Sondergebiete ist dies aus folgenden Gründen nur im Zuge einer Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zu erreichen:

Sie liegen in großen Teilen auf Flächen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.

Als solche können sie im Zuge der laufenden 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald Mittelrhein-Westerwald nicht ohne weiteres als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden. In der Folge kommen sie ohne Änderung des Flächennutzungsplans auch nicht in die Gebietskulisse der „Windenergiegebiete“ im Sinne des § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Das bedeutet, einerseits, dass sie nicht im Sinne der o.g. Ziele anrechenbar sind, vor allem aber das nach Feststellung der Zielerreichung für die Region dort de facto ein Ausschluss von Windenergieanlagen in Kraft treten würde: Sobald die o.g. Flächenbeitragswerte erreicht sind, tritt nämlich außerhalb der Windenergiegebiete an Stelle der derzeit im Außenbereich geltenden Privilegierung automatisch die restriktivere Vorschrift des § 35 Abs.2 BauGB. Sie sieht nur noch eine Zulässigkeit im Einzelfall vor, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dies bedeutet keinen grundsätzlichen pauschalen Ausschluss. Mit Blick auf die typischen, mit einer Windenergieanlage verbundenen Auswirkungen v.a. auf Landschaftsbild, Natur und im Hinblick auf Immissionen ist die Einhaltung dieser Vorgabe aber allenfalls in Einzelfällen realistisch möglich.

---

<sup>1</sup> 2 Anlagen des Herstellers Vestas (V90) mit jeweils 45 m Rotorradius bzw. 0,64 ha vom Rotor überstrichener Fläche.

### 1.3 Planungsgrundsätze

Die Flächen wurden nach folgenden Kriterien abgegrenzt:

- Gemarkungsgrenze der Stadt Mayen
- Abstand Ortschaften/Wohnbebauung: 900 m
- Abstand Höfe Außenbereich: 400 m<sup>2</sup> (n.b.)
- Abstand Landstraßen/Bundesstraße: 20 m
- Abstand Autobahn: 40 m
- Abstand Gewässer: 40 m (n.b.)
- Schutzstreifen Hochspannungs-Freileitung 110 kV (gemäß Angaben Stellungnahme Westnetz GmbH)
- Herausnahme Wald im Norden von Gebiet 8
- Belassen von noch nutz-/ erschließbaren Teilflächen des geplanten Gewerbegebiets zwischen 7A und 7B

(n.b.): Das Kriterium wurde geprüft, ist aber in den betreffenden Gebieten nicht betroffen

### 1.4 Planinhalte

Die Teilfortschreibung Windenergie II des Flächennutzungsplans der Stadt Mayen beinhaltet die Darstellung von folgenden Sondergebieten i.S. des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wind“ beinhalten:

<b>SO 7A, B</b>	Spurzem	15,8 ha
<b>SO 8</b>	Auf Lend	26 ha

In der Summe sind dies rd. 41,8 ha.

Die bestehende Darstellung von Sondergebieten südwestlich des Stadtteils Kürrenberg (**SO 2a-2c**) mit zusammen 21,8 ha bleibt unverändert bestehen und ist nicht Teil der Teilfortschreibung. Bei einer Gesamtfläche der Stadt Mayen von 5.819 ha wird der Flächenanteil von derzeit 0,37% auf 1,09% erhöht. Einschließlich der außerhalb ausgewiesener Sondergebiete bestehenden Anlagen im Stadtteil Alzheim liegt der Flächenanteil bei 1,11 %.

Die mit der Teilfortschreibung Windenergie 2012 in den Flächennutzungsplan aufgenommene Ausschlussregelung für das übrige Gebiet bleibt unter Beachtung der Übergangsvorschrift des § 245e BauGB übergangsweise bestehen. Sie entfällt nach Maßgabe des § 245e automatisch, sobald die entsprechenden Flächenbeitragswerte auf Ebene des

---

<sup>2</sup> Das entspricht dem Mindestabstand in Bezug auf eine „optisch bedrängenden Wirkung“ nach § 249 Abs.10 BauGB (zweifache Anlagenhöhe) bezogen auf die nach heutigen Maßstäben üblichen Anlagenhöhe von mindestens 200 m. Unberührt bleiben ausdrücklich die Vorschriften zur Einhaltung der einschlägigen Grenz- und Richtwerte des Immissionsschutzes. Ihre Einhaltung ist in jedem Fall für konkret zu genehmigende Einzelanlagen nachzuweisen und kann u. U. auch größere Abstände erfordern.

Regionalen Raumordnungsplans erreicht sind, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

An ihre Stelle tritt außerhalb der Windenergiegebiete an Stelle der Privilegierung dann ebenfalls automatisch, d.h. ohne dafür notwendige Änderung des FNP, die Vorschrift des § 35 Abs.2 BauGB, d.h. eine Zulässigkeit lediglich im Einzelfall, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Bauflächen nördlich der Anschlussstelle Mayen (Bebauungsplan „Auf Lend“, siehe Kapitel 2.6.2) entfallen. Der Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans ist am 09.10.2024 erfolgt. An ihre Stelle tritt im Flächennutzungsplan die Darstellung eines Sondergebiets Zweckbestimmung Wind sowie auf den übrigen Flächen die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

Die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Bauflächen südwestlich der Anschlussstelle Mayen (siehe Kap. 2.6.3) entfallen im Bereich der geplanten Sondergebiete, bleiben im übrigen aber bestehen.

**Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen allgemein und artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen im Besonderen, soweit diese im Maßstab des Flächennutzungsplans ausreichend konkret erkennbar sind, finden sich in Kapitel 6.4.4. der vorliegenden Begründung.**

## 2 Lage und Abgrenzung sowie sonstige inhaltliche und verfahrensbezogene Rahmenbedingungen

### 2.1 Lage im Raum

Die neu geplanten Gebiete befinden sich im Süden der Stadt ca. 900 m östlich des Stadtteils Alzheim nahe der Autobahnanschlussstelle Mayen.

Die Lage der im Flächennutzungsplan bestehenden und neu geplanten Sondergebiete zeigt die nachfolgende Abbildung.

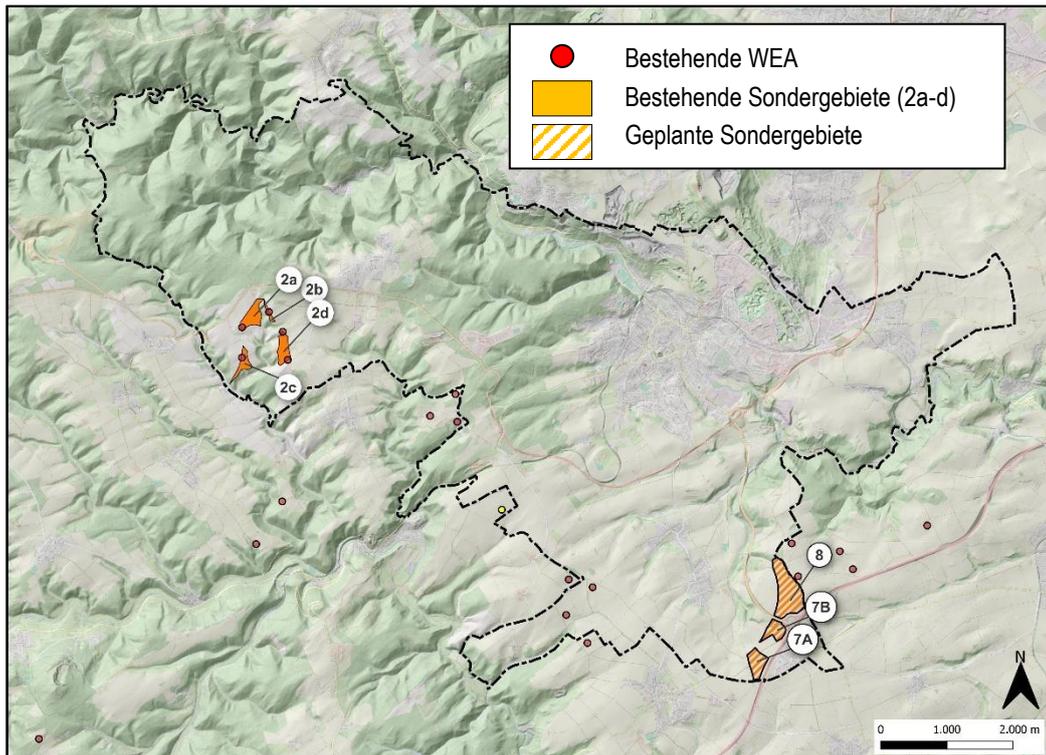


Abbildung 1: Übersicht über bestehende und geplante Sondergebiete

## 2.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilfortschreibung

Der Geltungsbereich der Teilfortschreibung II erstreckt sich auf die geplanten Sondergebiete. Im Gebiet des aufzuhebenden Bebauungsplans „Auf Lend“ kommen dazu auch noch die darüber hinaus die Flächen der entfallenden Gewerbegebiete einschließlich der mit ihnen zusammenhängenden Eingrünung und Abstandsflächen bis zu Anschluss an die Grundstücke der Verkehrsflächen der Autobahn und Bundesstraße.

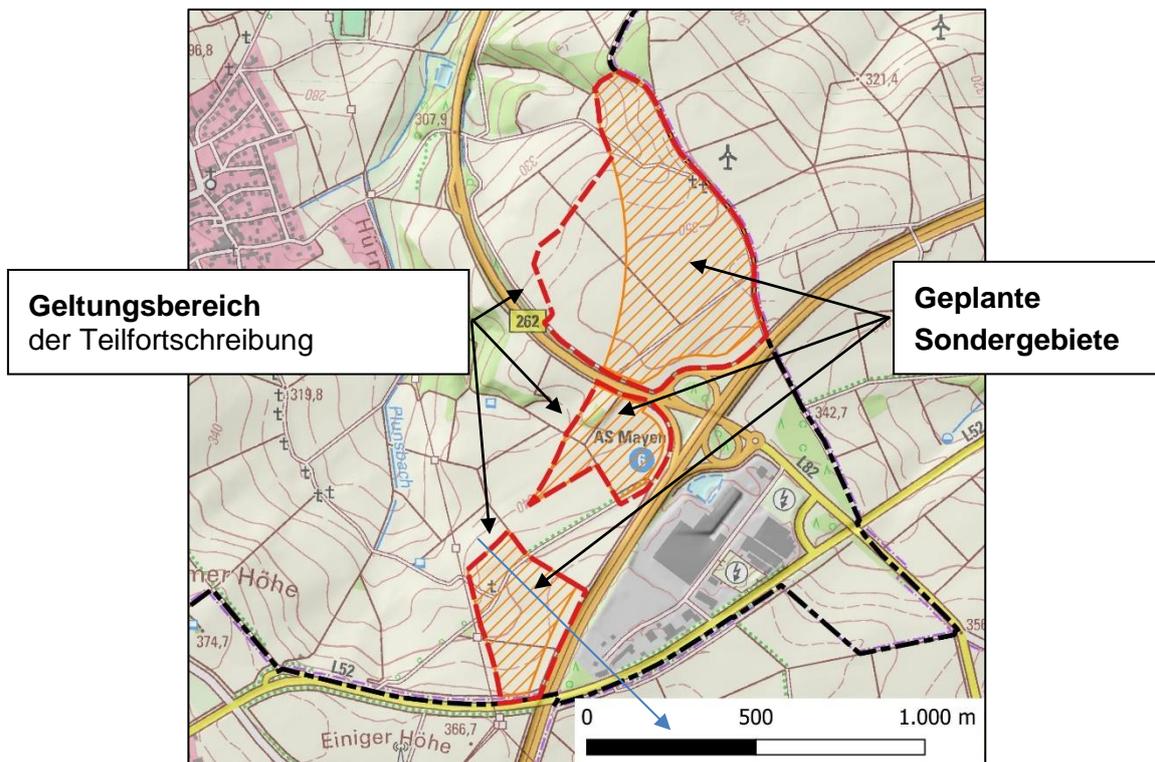


Abbildung 2: Topografische Karte mit der Lage des Geltungsbereichs und der geplanten Sondergebiete Zweckbestimmung Wind (genauere Darstellung siehe Planzeichnung)

### **2.3 Geländeverhältnisse und Nutzungen im Geltungsbereich und dessen Nachbarschaft**

Die geplanten Flächen liegen auf Höhen zwischen etwa 335 und 360 mÜNN auf einem offenen Höhenzug.

Mit Ausnahme einiger kleinerer, meist wegebegleitender Gehölzbestände und Säume handelt es sich um Äcker. Im Norden wird ein kleiner Waldstreifen am dortigen Hang mit einer kleinen Teilfläche einbezogen.

Unmittelbar am Südostrand verläuft entlang des Höhenrückens die Autobahn A 48. Von ihr zweigt die B 262 an der Anschlussstelle Mayen ab. Südöstlich davon befinden sich die weitgehend bebauten Flächen des Industrieparks Osteifel Teilgebiet im Brämacker.

### **2.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse**

Die Flächen befinden sich überwiegend im Besitz privater Eigentümer.

### **2.5 Plangrundlage**

Als Plangrundlage dienen der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Mayen sowie aktuelle Flurstückskarten.

### **2.6 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Geltungsbereich und dessen Nachbarschaft**

#### **2.6.1 Bestehender Flächennutzungsplan**

Die Gesamtkarte des FNP aus dem Jahr 2006 (Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Mayen) stellt folgende Situation dar:

Die **Flächen 7A,B** (Spurzem) und **8** (Auf Lend) überschneiden sich ganz oder in großen Teilen mit als Bestand dargestellten gewerblichen Bauflächen. „Bestand“ bezieht sich in beiden Fällen allerdings nicht auf die aktuelle tatsächliche Nutzung, sondern auf die zum Zeitpunkt 2006 gegebene bauplanungsrechtliche Situation:

- Für Gebiet Nr.8 (Auf Lend) besteht ein Bebauungsplan mit Rechtskraft aus dem Jahr 1995, der absehbar nicht realisiert werden wird. Dazu enthält das nachfolgende Kapitel 2.6.2. noch weitere Erläuterungen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.
- Für die Gebiete 7A,B (Spurzem) bestand zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Flächennutzungsplans ein Bebauungsplan „Industriepark Osteifel, Teilgebiet Spurzem“ der Stadt Mayen vom 12. Mai 2006. Er wurde durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz 2009 für unwirksam erklärt. Dazu enthält das nachfolgende Kapitel 2.6.3. weitere Erläuterungen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

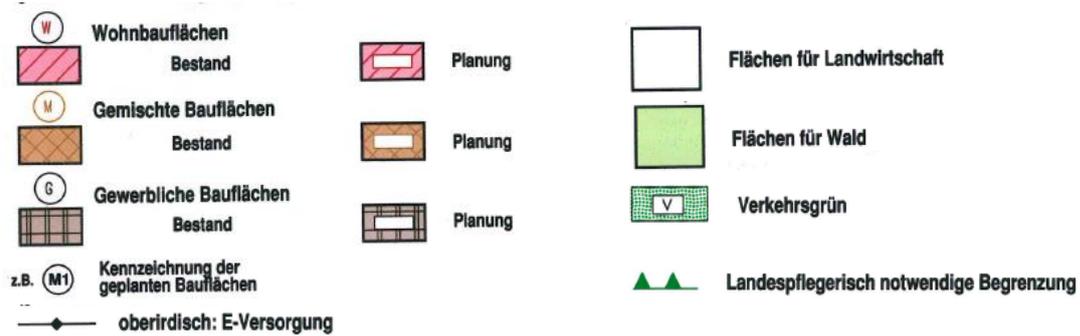
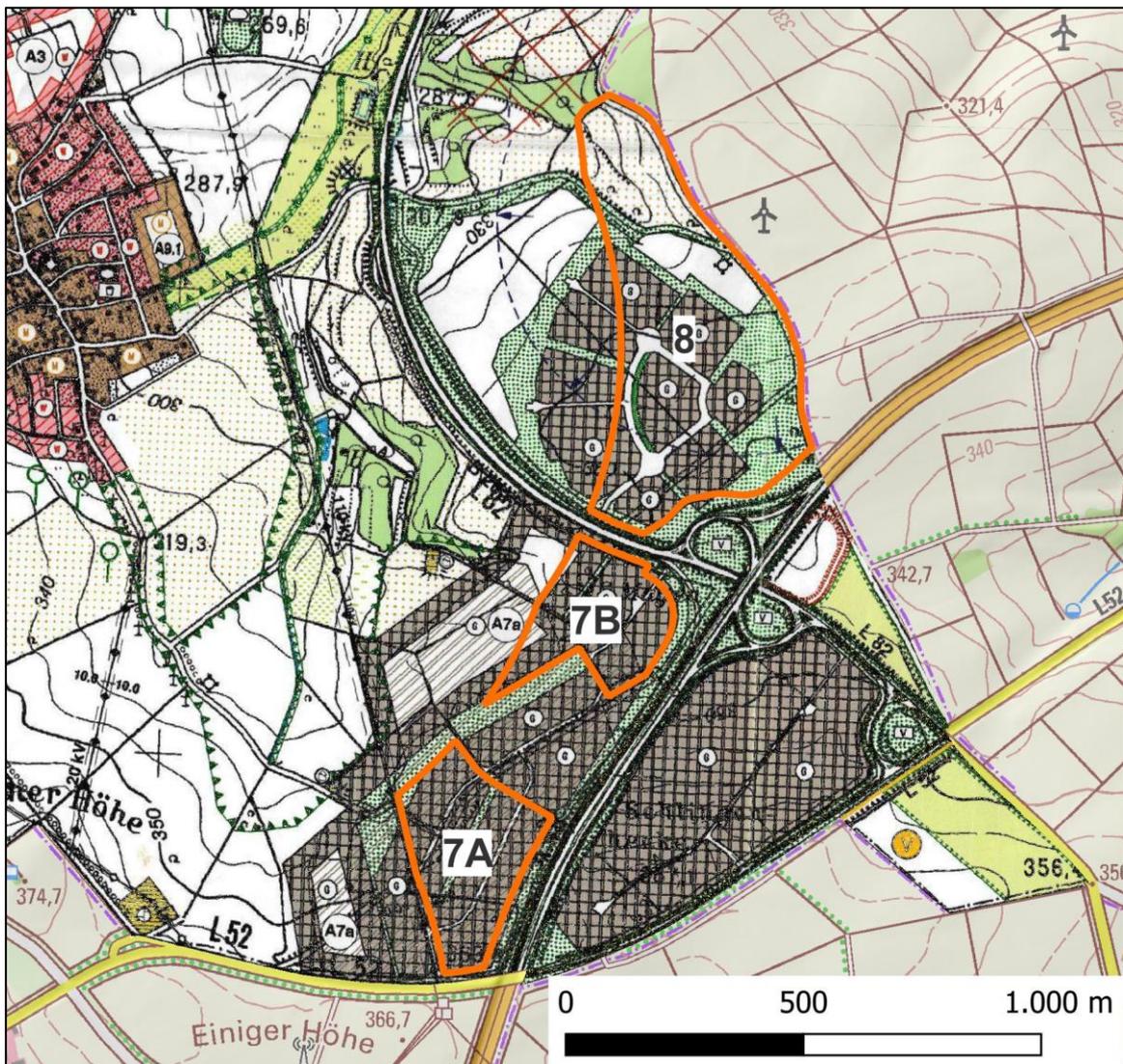


Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Mayen mit Einblendung der geplanten Sondergebiete

## 2.6.2 Rechtskräftiger Bebauungsplan „Auf Lend“

Nördlich der Autobahnanschlussstelle Mayen der A 48 besteht im Bereich der Fläche 8 (Auf Lend) der Bebauungsplan Gewerbe- und Industriepark Alzheim III „Auf Lend“ mit Rechtskraft aus dem Jahr 1995.

Er beinhaltet die Festsetzung von Industriegebieten (GI) sowie zugehöriger Erschließung, Grün- und Ausgleichsflächen.

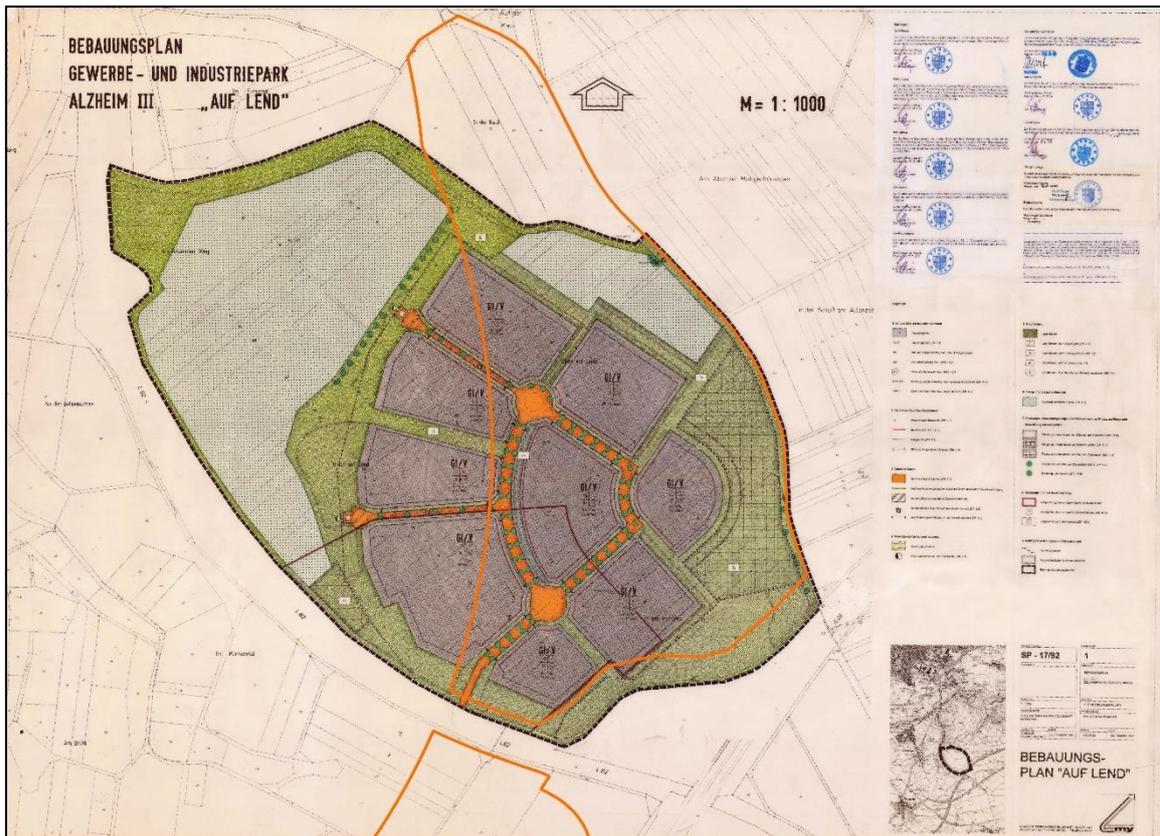


Abbildung 4: Planzeichnung Bebauungsplan „Auf Lend“ mit Abgrenzung des geplanten Sondergebiets Nr. 8 (orange)

Dieser Bebauungsplan wurde insbesondere aufgrund der im Verhältnis zu aufwändigen Erschließung nicht realisiert und soll aufgehoben werden. Der Aufhebungsbeschluss für ein Aufhebungsverfahren erfolgte durch den Stadtrat am 09.10.2024.

Die in der Abgrenzung gleiche Darstellung gewerblicher Bauflächen im FNP soll im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie II geändert und der neuen Planung als Sonderbaufläche Wind angepasst werden.

Die über das Sondergebiet hinausgehende Darstellung von gewerblichen Bauflächen und zugehöriger Eingrünung soll entfallen und durch die Darstellung landwirtschaftliche Nutzung ersetzt werden.

### 2.6.3 Gewerbliche Bauflächen südwestlich der Autobahnanschlussstelle Mayen der A 48, (ehemaliger Bebauungsplan aufgehoben)

Südwestlich der Anschlussstelle Mayen stellt der Flächennutzungsplan im Bereich der Flächen 7A,B (Spurzem) weitere gewerbliche Bauflächen dar.

Dort besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Bebauungsplan „Industriepark Osteifel, Teilgebiet Spurzem“ der Stadt Mayen vom 12. Mai 2006 wurde durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz 2009 für unwirksam erklärt (Az 1 C 10860/08.OVG).

Es ist vorgesehen, die Darstellung gewerblicher Bauflächen in großen Teilen beizubehalten, sie in Teilflächen aber durch Sonderbauflächen für Windenergieanlagen zu ersetzen. Die Urteilsbegründung des OVG legt dar, dass als Begründung für die Aufhebung Mängel in Bezug auf negative Auswirkungen der vorgesehenen Regenwasserversickerung auf angrenzende Grundstücke gesehen werden. Im Fall dass diese Mängel behoben werden können, z.B. durch ein entsprechendes überarbeitetes Entwässerungskonzept ggf. auch verbunden mit Flächenreduzierungen und dezentralen Rückhaltmaßnahmen, wäre eine Erschließung als Gewerbe-/ Industriegebiet danach im Zuge eines erneuten Bebauungsplanverfahrens möglich.

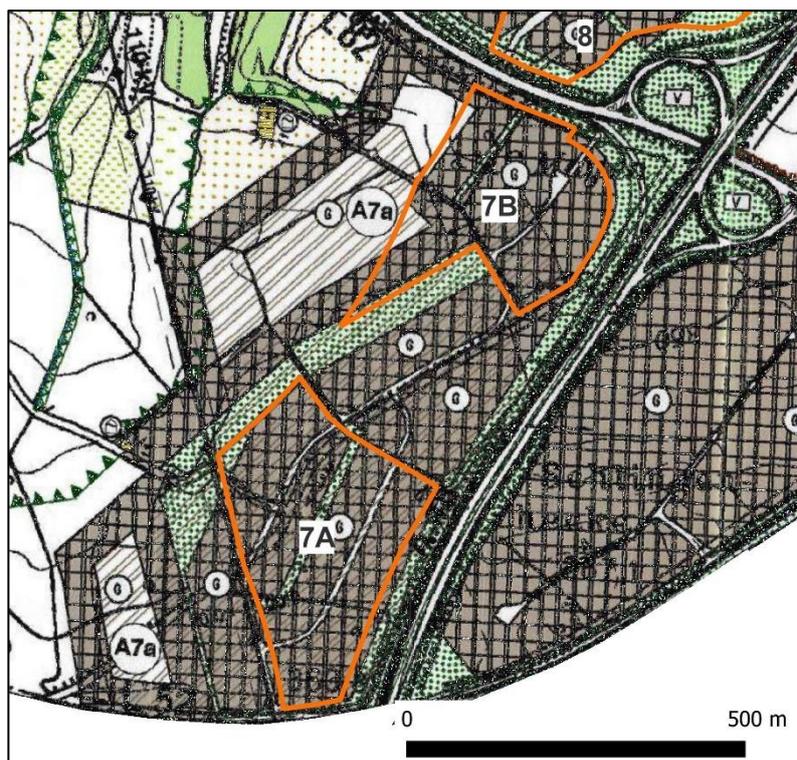
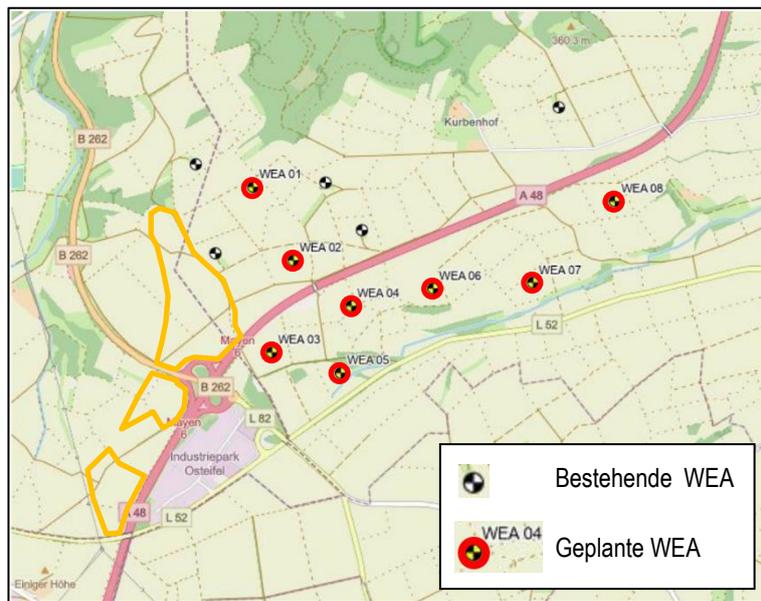


Abbildung 5: Flächennutzungsplan Auszug gewerbliche Bauflächen südwestlich der Anschlussstelle Mayen mit geplantem Sondergebiet Nr. 7A+B





Quelle: JUWI 2024 (erg.)

Abbildung 7: Lage der bestehenden und geplanten Anlagen Windpark Polch und Polch II mit Abgrenzung der geplanten Sondergebiete (orange)

### 2.6.6 Planfeststellung für den 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 262 (B 262)

Es besteht ein Planfeststellungsbeschluss vom 18. August 2017 für den 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 262 (B 262) zwischen der Anschlussstelle Mayen (A 48/ B262) und der Anschlussstelle Mayen (B 262/B258) auf einer Länge von ca. 3.400 m.

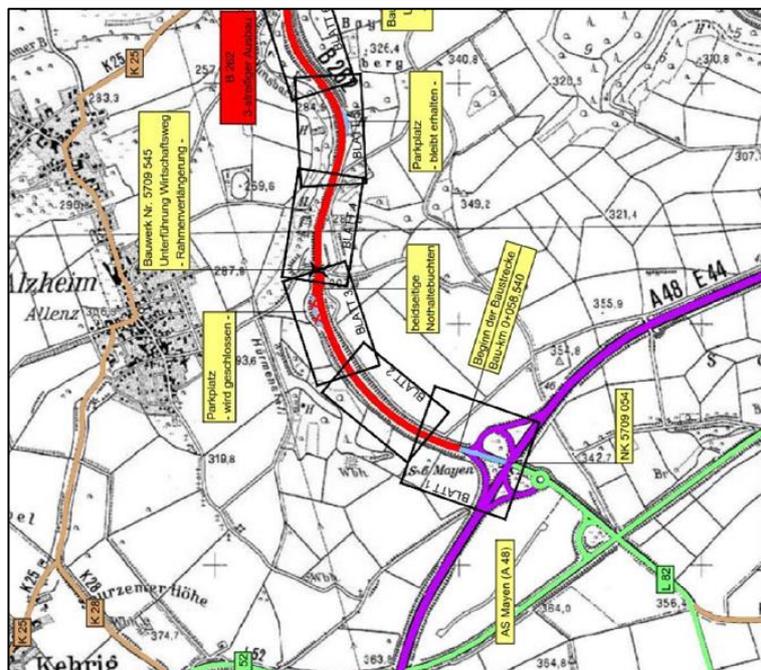


Abbildung 8: Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss für den 3-streifigen Ausbau der B262

### 3 Einfügen in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind im Gebiet der Stadt Mayen im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2017 nicht ausgewiesen. Der Anteil an der Fläche der Planungsregion insgesamt wird im ROP 2017 mit 0,2% angegeben, leistet also nur einen sehr geringen Beitrag zu den landesweit vorgegebenen Flächenanteilen der Windenergieflächen von 1,4% (2027) bzw. 2,2% (2032).

Z.T. angrenzend an die geplanten Sondergebiete sind Ausschlussgebiete Windenergienutzung dargestellt. Sie basieren auf den dort liegenden landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften Stufe II und sind bei der Abgrenzung der geplanten Gebiete in der Teilfortschreibung Windenergie II berücksichtigt.

Innerhalb bzw. am Rand der Gebiete sind in Teilen folgende Zieldarstellungen betroffen (siehe dazu auch nachfolgende Abbildungen):

- **Regionaler Grünzug (Z53)**  
*„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“*
- **Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z92)**  
*„In den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.“*

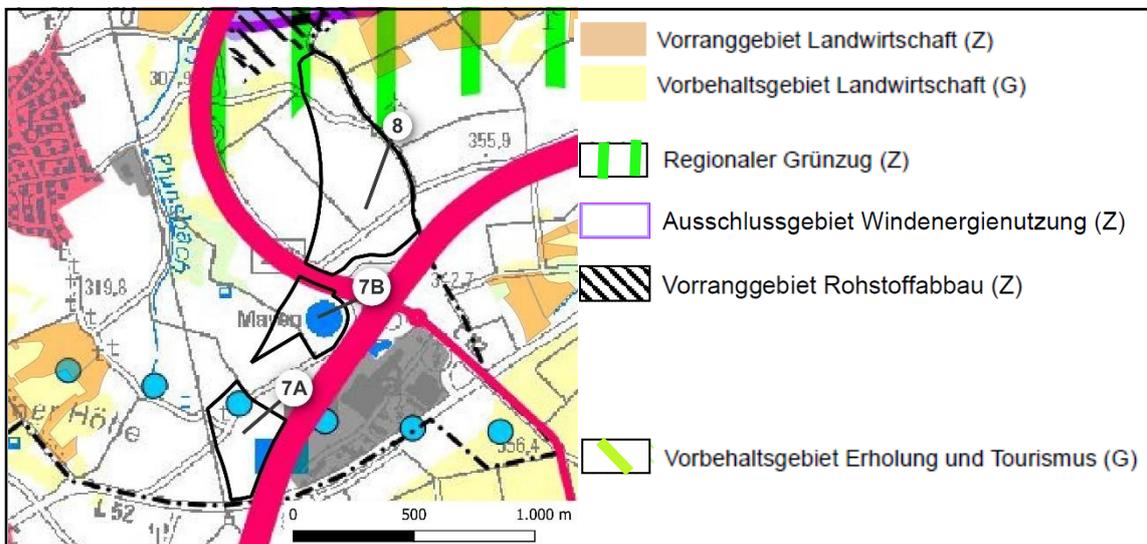


Abbildung 9: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald mit Einblendung der geplanten Sondergebiete

Der Regionale Grünzug wird am Rand berührt. Dies betrifft allerdings einen Bereich, in dem unmittelbar angrenzend bereits Anlagen im Grünzug bestehen und der in der 1. Teilfortschreibung des ROP (siehe unten) dort teilweise auch von einem Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert wird.

In der aktuell im Verfahren befindlichen 1. Teilfortschreibung des RROP finden sich folgende Darstellungen (ergänzt):

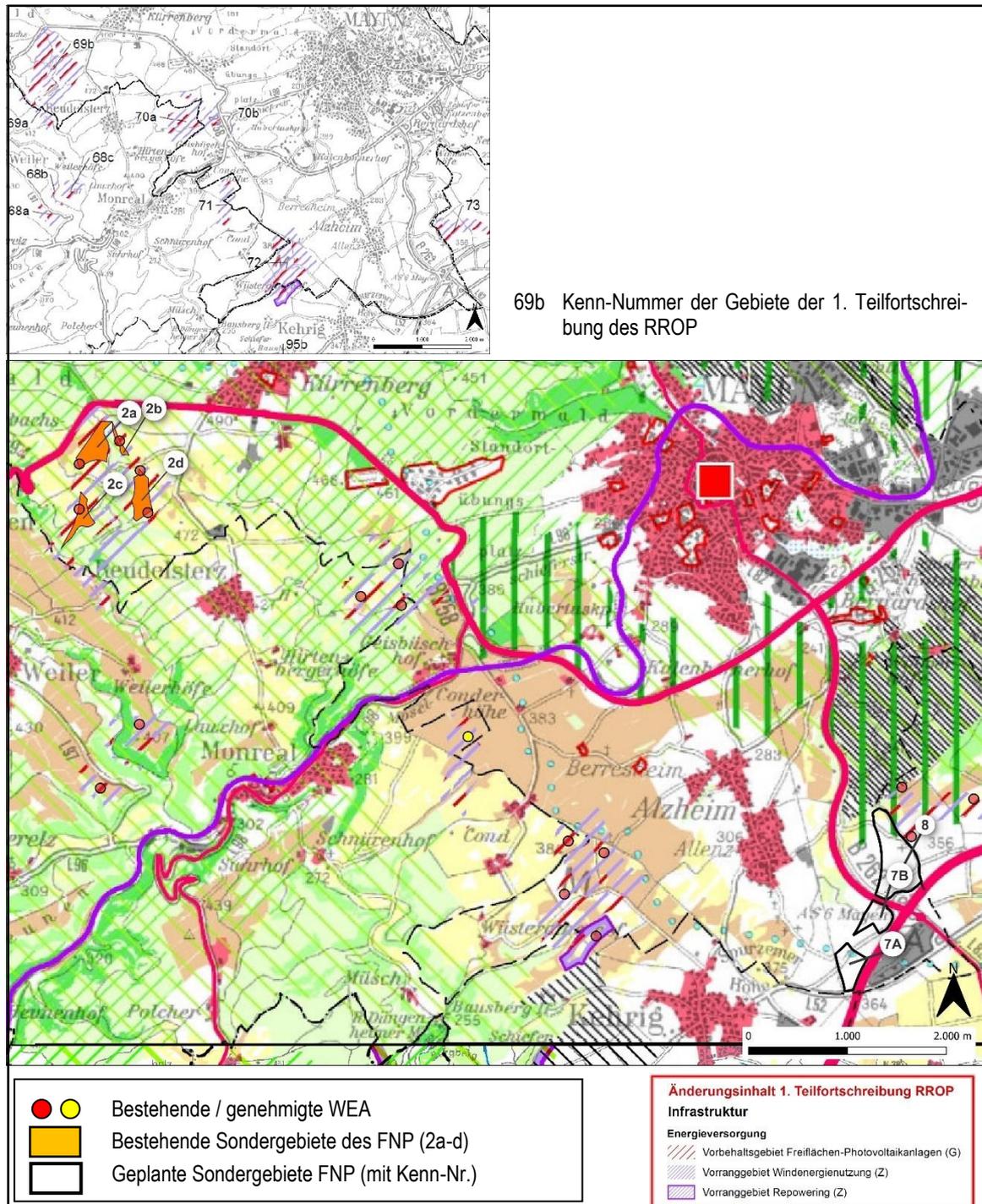


Abbildung 10: Auszug Entwurf zur 1. Teilfortschreibung RROP (mit Kenn-Nr. und als Gesamtplan) mit Einblendung der im Entwurf der FNP Teilfortschreibung vorgesehenen Sondergebiete (mit Kenn-Nr.) und bestehender Windenergieanlagen

Innerhalb der Stadt Mayen und angrenzend sind 4 Vorranggebiete Windenergienutzung im Entwurf dargestellt:

- 69b Bereich der im FNP der Stadt bereits vorhandenen Sondergebiete 2a-d räumlich erweitert (96 ha).
- 70b Flächen östlich der außerhalb des Gebiets der Stadt Mayen bereits bestehenden Anlagen Reudelsterz (2 ha)
- 71 Flächen östlich einer außerhalb des Gebiets der Stadt Mayen bereits genehmigten Anlage in Monreal (Conderhöhe) (
- 72 Flächen um die bestehenden Anlagen Alzheim, dazu südlich außerhalb auch ein „Vorranggebiet Repowering“ (81 ha).

Die Gebiete 7A,B (Spurzem) und 8 (Auf Lend) der im FNP geplanten Sondergebiete sind nicht berücksichtigt. Nur unmittelbar außerhalb des Gebiets der Stadt Mayen ist der östlich der Fläche 8 bestehender Windpark Polch unter der Nummer 73 als Vorranggebiet dargestellt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan Sondergebiete auch über die im RROP enthaltenen Vorranggebiete hinaus ausweisen kann, soweit dem keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und auch keine Zielabweichung möglich ist.

## 4 Verfahren

### 4.1 Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Teilfortschreibung wurde durch den Stadtrat am 09.10.2024 gefasst.

### 4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)** nach § 4 Abs.1 BauGB sowie der Nachbargemeinden zur Teilfortschreibung Windenergie II der Stadt Mayen fand mit Schreiben vom 31.10.2024 statt.

Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 11.11.2024 bis einschließlich 13.12.2024 bei der Stadtverwaltung Mayen, Fachbereich 3 -Stadtentwicklung / Planung, 3. OG während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, sowie freitags 8:00 Uhr bis 13:00) öffentlich aus.

Die Unterlagen konnten in diesem Zeitraum auch unter [www.mayen.de](http://www.mayen.de) in der Rubrik Rat und Verwaltung / Pressemitteilungen, Ausschreibungen/ Öffentliche Bekanntmachungen/Flächennutzungsplan „Änderung Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie II, Mayen" Im Internet eingesehen oder über das Citrix-Share-File-System der Stadt Mayen abgerufen werden.<sup>3</sup>

Insgesamt wurden 47 Behörden und sonstige TÖB sowie Nachbargemeinden beteiligt. Von 22 Beteiligten gingen Antworten ein, davon 19 mit konkreten Bedenken, Hinweise oder Einwendungen.

In keinem Fall stehen diese der Planung grundsätzlich entgegen, sie wurden aber im Hinblick auf ihre mögliche Relevanz für die Planung geprüft und, soweit erforderlich, abgewogen, bzw. als Hinweis zur Information für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB fand im Rahmen einer **öffentlichen Auslegung** im o.g. Zeitraum statt.

Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegungen gingen nicht ein.

---

<sup>3</sup> Eine erste Information wurde am 21.10.2024 verschickt. Aufgrund veralteter Unterlagen, mit einer deutlich größeren Gebietskulisse, erfolgte am 31.10.2024 eine erneute Information mit den aktuellen Unterlagen und der reduzierten Gebietskulisse gemäß Beschluss des Stadtrates vom 09.10.2024. Einige Stellungnahmen lagen zu diesem Zeitpunkt bereits vor. Sie wurden z.T., aber nicht in allen Fällen, in einer zweiten Stellungnahme korrigiert bzw. bestätigt. Da die aktuelle Gebietskulisse auch bereits in der alten Version mit enthalten war, ist aber ungeachtet dessen davon auszugehen, dass alle wesentlichen Belange, die die aktuellen Gebiete betreffen, auch in den Stellungnahmen vor dem 31.10.2024 bereits enthalten sind. Soweit erkennbar ist, dass darüber hinaus Aspekte angesprochen sind, die für die aktuelle Gebietskulisse nicht zutreffen, ist dies in den nachfolgenden Kommentierungen berücksichtigt.

**4.3 Öffentliche Auslegung des Entwurfs (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

*Wird ergänzt, sobald dieser Verfahrensschritt durchgeführt wurde*

## **5 Erforderlichkeit der Planinhalte**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr. 2 BauGB)**

#### **Sondergebiet Zweckbestimmung Wind**

##### **(§ 11 BauNVO)**

Wie bereits erläutert, dient die Darstellung dazu, in den umgrenzten Sondergebieten die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Sie tritt an Stelle der dort derzeit in großen Teilen noch im Flächennutzungsplan vorhandenen Darstellung von gewerblichen Bauflächen.

Da die Erschließung der betreffenden Gebiete als Bauland absehbar nicht, bzw. nicht im vorgesehenen Umfang möglich sein wird, eröffnet die Stadt Mayen mit der Teilfortschreibung die Möglichkeit, sie für die Gewinnung regenerativer Energie zu nutzen. Die Gebiete bleiben, mit Ausnahme der dauerhaft für die Anlagen und deren Betrieb und die Wartung benötigten Flächen, landwirtschaftlich nutzbar.

Im Umfeld der Gebiete 7A und B sind unverändert Gewerbe- bzw. Industriegebiete vorgesehen. Grundsätzlich ist die Abgrenzung der Sondergebiete so gewählt, dass aus heutiger Sicht eine Realisierung dieser Flächen möglich erscheint. Ob und in welchem Umfang auch in diesem Fall die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Sondergebieten möglich und sinnvoll ist, kann nur im Rahmen der genaueren Planung zu der Erschließung der Gewerbegebiete geprüft und abgewogen werden. Grundsätzlich steht das Sondergebiet auch anderen überlagernden wie auch angrenzenden Nutzungen nicht entgegen, sofern sie den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht behindern.

Wie auch bereits für die bestehenden Sondergebiete der ersten Teilfortschreibung sind die Gebietsabgrenzungen im Sinne der „Rotor out“ Regelung zu verstehen.

### **5.2 Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs.2 Nr. 9 BauGB)**

#### **Flächen für die Landwirtschaft**

Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft umfasst die Teile der aufzuhebenden gewerblichen Bauflächen (einschließlich zugehöriger Eingrünung etc.), die nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Dies betrifft v.a. einzuhaltende Abstände von Siedlungen und Straßen.

Es handelt sich ausnahmslos um bestehende landwirtschaftliche Nutzflächen, v.a. Äcker. Da die Sondergebiete für die Landwirtschaft weitgehend uneingeschränkt nutzbar bleiben, sind auch schmale Reststreifen innerhalb der Bauverbotszonen aber außerhalb der eigentlichen Straßenflächen so dargestellt. Auch diese bleiben zusammen mit den Flächen innerhalb der Sondergebiete sinnvoll nutzbar.

### **5.3 Sonstiges**

Der in der ersten Teilfortschreibung enthaltene Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Flächen wird in der Teilfortschreibung II nicht aufgehoben.

Er gilt übergangsweise weiter, bis das Erreichen des Flächenbeitragswertes innerhalb der Planungsregion gemäß der entsprechenden Rechtsvorschriften festgestellt wurde, bzw. bis spätestens 2028.

Damit wird darauf hingewirkt, dass der Übergang des derzeitigen Steuerungssystems des Flächennutzungsplans in das künftige System im Zusammenwirken Regionaler

Raumordnungsplan (Vorranggebiete) und Flächennutzungsplan möglichst kontinuierlich und ohne Unterbrechung erfolgt.

Sobald die entsprechenden regionsweiten Flächenbeitragswerte erreicht sind, tritt außerhalb der „Windenergiegebiete“ (Vorranggebiete des ROP + im FNP dargestellte Sondergebiete) an Stelle der Privilegierung dann automatisch die restriktivere Vorschrift des § 35 Abs.2 BauGB. Sie sieht nur noch eine Zulässigkeit im Einzelfall vor, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

#### **5.4 Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

##### **Nachrichtliche Übernahmen**

Unmittelbar am Südwestrand der Fläche 7A verläuft die 110-kV Hochspannungsleitung Pkt. Pillig-Mayen, Bl. 0770 der Westnetz GmbH. Zum Trassenverlauf und zu den einzuhaltenden Schutzstreifen von beiderseits 17,5 m legte der Betreiber in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 03.02.2025 Lagepläne im Maßstab 1:2.000 vor, auf die für die Darstellung in der Planzeichnung zurückgegriffen wird.

Südlich der Landesstraße L25 zweigt außerhalb der Gemarkung Mayen davon die 110-kV Hochspannungsleitung Pkt. Kehrig-Kaisersesch, Bl. 0901 ab. Auch diese ist zur Information mit dargestellt.

## 6 Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und Anlage zum BauGB

### 6.1 Allgemeine Vorbemerkungen zu Rechtsgrundlagen und Inhalten der Umweltprüfung und des Umweltberichts

Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist bei einem Flächennutzungsplan für die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 und im § 1a des Gesetzes genannten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung wird ermittelt, ob und ggf. welche erheblichen Auswirkungen das geplante Vorhaben auf diese Belange voraussichtlich haben wird.

Ausgangssituation und Ergebnisse der Prognose sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Inhalte sind in Anlage 1 des Gesetzes näher aufgelistet. Der vorliegende Umweltbericht lehnt sich in Gliederung und Begriffswahl eng an diesen Anhang an.

Im Umweltbericht werden alle für die Planung relevanten Daten und Untersuchungen über Umweltauswirkungen zusammengefasst und auch zusammenfassend bewertet. Wenn zu einzelnen Fachthemen darüber hinaus auch speziellere Gutachten zur Verfügung stehen, sind die für die Planung wesentlichen Grundzüge und Ergebnisse wiedergegeben. Soweit solche Gutachten vorliegen, wird im nachfolgenden Text darauf hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen ist **§6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz** zu berücksichtigen:

*„Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes **in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen**“*

Daraus folgt, dass bereits bei der Ausweisung der Windenergiegebiete, in diesem Fall in Form von Sondergebieten im Flächennutzungsplan, diese Belange so weit mit zu prüfen sind, dass eine Verletzung insbesondere auch artenschutzrechtlicher Verbote ausgeschlossen ist.

Da der Flächennutzungsplan keinerlei Festlegungen zu Anzahl, genauen Standorten, Größen und ggf. auch betrieblichen Vermeidungsmaßnahmen für die Anlagen machen kann, ist eine solche Prüfung fachlich nur eingeschränkt möglich. Im folgenden wird daher auf Grundlage der vorliegenden Daten jeweils geprüft, ob eine erhebliche Betroffenheit zu erwarten ist. Soweit dies nicht ausgeschlossen werden kann, sind Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation genannt.

Eine genaue Quantifizierung und verbindliche Festlegung ist erst im Zuge der Anlagenplanung und Genehmigung auf Grundlage des dafür zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplans möglich und rechtlich zulässig.

## 6.2 Inhalt, Ziele und Darstellungen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel und Zweck der Planung sowie die Planungsgrundsätze sind in Kapitel 1.2. und 1.3 der vorliegenden Begründung dargestellt, auf die an dieser Stelle nur verwiesen werden soll. Der Bedarf an Grund und Boden verteilt sich auf folgende Nutzungen:

Tabelle 1: Übersicht geplante Nutzungen

Bezeichnung	Fläche (ha)
<b>Sondergebiete Zweckbestimmung Wind</b>	<b>41,8 ha</b>
Davon:	
<b>SO 7A</b>	8,8 ha
<b>SO 7B</b>	7 ha
<b>SO 8</b>	26 ha
<b>Flächen für die Landwirtschaft</b>	<b>14,7 ha</b>
<b>Geltungsbereich gesamt</b>	<b>56,5 ha</b>

Wie bereits erläutert, können Anzahl, Standort und Typ der zulässigen Anlagen im Flächennutzungsplan nicht festgelegt werden. Die Einschätzung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt kann daher nur typisierend erfolgen.

In diesem Sinn wird von folgenden Eckwerten ausgegangen:

- Nach aktuell vorliegenden Vorplanungen kann unter Beachtung der verfügbaren Fläche und möglicher Störungen durch die bestehenden Anlagen von insgesamt maximal 4 zu errichtenden Windenergieanlagen ausgegangen werden. Davon je eine in den Gebieten 7A und B sowie zwei in Gebiet 8.
- Die Anlagengröße orientiert sich an den derzeit gängigen Dimensionen mit um etwa 250 m Gesamthöhe und Rotorradien um etwa 80-90 m.
- Daraus abgeleitet ergeben sich auch die angenommenen Größenordnungen der notwendigen Nebenflächen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese im konkreten Fall auch vom Hersteller und der örtlicher Situation abhängig sind.

Zufahrten außerhalb der Gebiete sowie Leitungsführungen und ggf. notwendige Baumaßnahmen an den Einspeisepunkten in das Netz sind nicht berücksichtigt. Sie sind im Flächennutzungsplan maßstäblich nicht sinnvoll darstellbar und nur vor dem Hintergrund konkreter Anlagen, Leistungswerte etc. planbar.

## 6.3 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

### 6.3.1 Fachgesetzlich festgelegte Ziele

#### Naturschutzrecht

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie folgt festgehalten:

*„Natur und Landschaft sind (...) im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass*

- 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie*
- 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

*auf Dauer gesichert sind“*

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Gemäß § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) und § 18 des BNatSchG sind die als Folge eines Bebauungsplans ggf. neu bzw. zusätzlich zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes im Zuge des Planungsverfahrens zu ermitteln sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan darzustellen bzw. festzusetzen.

Unabhängig von den allgemeinen Eingriffsregelungen kommen je nach örtlicher Situation auch noch weitere speziellere Schutzvorschriften zur Anwendung. Dies betrifft im Falle entsprechender Artenvorkommen insbesondere den besonderen Artenschutz (§44 ff. BNatSchG), sowie ggf. festgesetzten Schutzgebieten und in durch den Pauschalschutz des § 30 BNatSchG geschützten Biotopen. In diesen Fällen gelten weiter gehende Verbote zu Tötung und Zerstörung bzw. Beeinträchtigungen von Landschaftsteilen, Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Maßgabe der fachgesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu bewerten und zu entscheiden sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.**"*

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten** gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)<sup>4</sup> und Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>5</sup> und des Baugesetzbuchs (BauGB)<sup>6</sup> wurden für die Errichtung von Windenergieanlagen an Land darüber hinaus eine Reihe von Sonderregelungen getroffen.

§ 45b Bundesnaturschutzgesetz zielt auf eine Vereinfachung im Hinblick auf die Berücksichtigung **artenschutzrechtlicher Belange** ab (siehe dazu Kap. 6.4.1.1).

Für die fachliche Beurteilung, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt, gelten für bestimmte, in Anlage 1 des Gesetzes genannte Arten jeweils spezifische Abstandspuffer. Es werden darüber hinaus Schutzmaßnahmen genannt, die das Risiko ggf. auch bei Unterschreitung der genannten Abstände ausreichend mindern können.

- Für einen im Anhang jeweils artspezifisch genannten Nahbereich wird davon ausgegangen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist.
- Für einen Abstand der zwischen dem Nahbereich und einem „zentralen Prüfbereich“ liegt, wird dies als Anhaltspunkt gesehen, dass grundsätzlich ebenfalls eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist. Allerdings besteht hier die Möglichkeit, dass eventuell örtliche Besonderheiten der Raumnutzung und/oder geeignete Maßnahmen das Risiko unter die Relevanzschwelle absenken bzw. es abgesenkt werden kann.
- Bei Abständen, die zwischen dem „zentralen Prüfbereich“ und einem „erweiterten Prüfbereich“ liegen, wird in der Regel davon ausgegangen, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Abhängig von örtlichen Besonderheiten der Raumnutzung

---

<sup>4</sup> Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

<sup>5</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022

<sup>6</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

kann es im Einzelfall zu Risiken kommen, die im Regelfall durch geeignete Maßnahmen so weit reduziert werden können, dass sie dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

- Bei Abständen, die größer sind als der „erweiterte Prüfbereich“ wird davon ausgegangen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Anlage 1 nennt insgesamt 15 Arten, von denen allerdings viele aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumsansprüche nur in bestimmten Regionen des Landes oder sogar bundesweit nur in wenigen Gebieten vorkommen. Kapitel 6.4.1.1 des vorliegenden Berichts enthält dazu nähere Erläuterungen und Daten.

§ 45b Abs.4 hält dabei zusätzlich fest:

*„Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.“*

## **Wald**

Im Fall der Inanspruchnahme von Wald gelten die Vorschriften des Landeswaldgesetzes. Gemäß § 14 dieses Gesetzes darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Damit verbunden kann eine Ersatzaufforstung im gleichen Naturraum erforderlich werden, ggf. eine Walderhaltungsabgabe.

Soll für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen, und erteilt der Gemeinde, soweit die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, darüber eine Umwandlungserklärung.

Wurde die Umwandlungserklärung erteilt, so darf die Genehmigung zur Umwandlung nur versagt werden, wenn im Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Genehmigung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Durch Auflage ist sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Umwandlung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn das beabsichtigte Vorhaben auf der Fläche zulässig ist.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Neuanlage von Wald.

Im vorliegenden Fall sind weder Rodungen von Wald noch Neuaufforstungen notwendig bzw. vorgesehen.

## **Immissionsschutz**

Ziel des hier maßgebenden Bundesimmissionsschutzgesetzes des Bundes ist es gemäß § 1

*„Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“*

„Schädliche Umwelteinwirkungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind dabei nach § 3 Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Unter „Immissionen“ wiederum fallen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 m gehören zu den Anlagen, die nach § 4 des Gesetzes „in besonderem Maß geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen“. Für sie ist daher eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch die Einhaltung einschlägiger Immissionsgrenz- und Richtwerte geprüft und ggf. durch Auflagen sichergestellt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist nur eine überschlägige Prüfung mit Hilfe der Abstände zu potenziell empfindlichen Nutzungen möglich.

### **Bodenschutz**

Maßgebend ist hier in erster Linie das Bodenschutzgesetz des Bundes. Zweck und Grundsätze werden in §1 wie folgt dargestellt:

*"Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."*

Allgemeine Veränderungen der ökologischen Bodenfunktionen werden im Zuge der Bestandsaufnahmen und Analysen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und entsprechender Maßnahmen mit erfasst und berücksichtigt.

### **Wasser und Gewässerschutz**

Nach § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Unabhängig von den allgemeinen Eingriffsregelungen kommen je nach örtlicher Situation auch noch weitere speziellere Schutzvorschriften zur Anwendung. Dies betrifft insbesondere ggf. festgesetzten Schutzgebiete zum Grund- und Hochwasserschutz. In diesen Fällen gelten weiter gehende, die nach Maßgabe der fachgesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes zu bewerten und zu entscheiden sind.

### **Kulturdenkmale**

Im Zuge der Planungen zum Industriepark Osteifel wurden im betroffenen Bereich mehrere Befundkomplexe benannt.

Im Fall, dass bei den Bauarbeiten Hinweise auf im Boden verborgene, bisher nicht bekannte archäologische Fundstellen zu Tage treten, gelten unabhängig vom Bebauungsplan die einschlägigen Schutz- und Meldepflichten des Denkmalschutzgesetzes.

## 6.3.2 Schutzgebiete, geschützte Flächen und Arten

### 6.3.2.1 Schutzgebiete

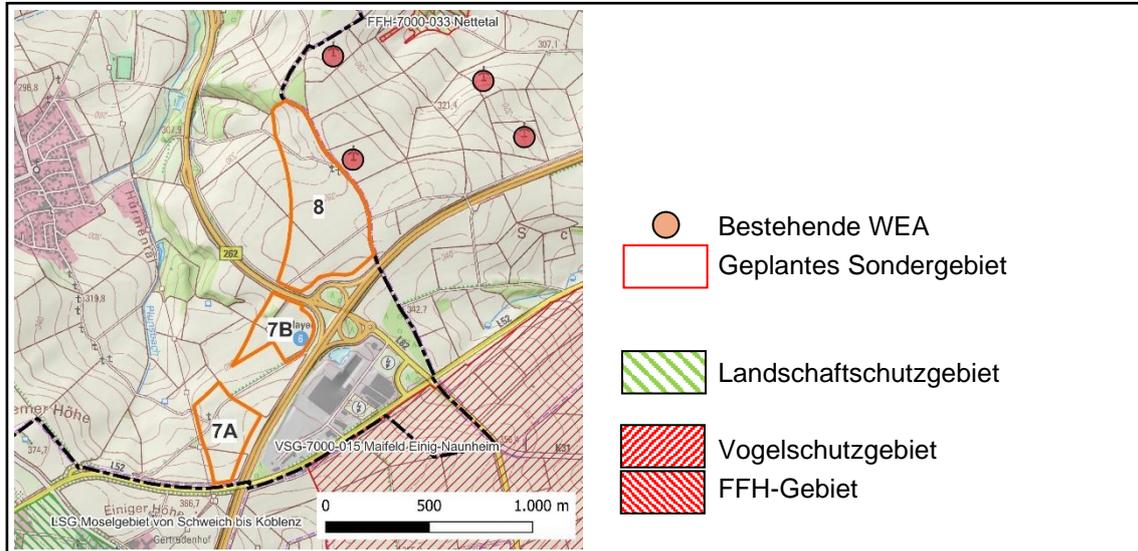


Abbildung 11: Übersicht Schutzgebiete

#### Landschaftsschutzgebiete

- **LSG 7100 002 Moselgebiet von Schweich bis Koblenz**  
Rd. 0,5 km entfernt südwestlich 7A

Kein Gebiet ist direkt betroffen. Darüber hinaus ist für Landschaftsschutzgebiete § 26 Abs.3 BNatSchG zu beachten, danach steht die Schutzausweisung der Errichtung von WEA grundsätzlich nicht im Weg.

#### Natura 2000: Vogelschutzgebiete

Keine der Flächen liegt innerhalb eines Vogelschutzgebietes. Ein ausgewiesenes Gebiet befindet sich aber im Umfeld:

- **VSG 7000 015 (VSG 5709-401) VSG Maifeld Einig Naunheim**  
offenes Plateau ca. 400 – 700 m südöstlich der Flächen 7A,B (Spurzem) und 8, durch Gewerbegebiet und Autobahn getrennt

Es liegt ein Bewirtschaftungsplan ohne genaue Datumsangabe vor.

*Ziel: Erhaltung oder Wiederherstellung des Gebiets als bedeutender Rastplatz vor allem durch Beibehaltung der bestehenden vielfältigen landwirtschaftlichen Nutzung.*

Zielarten sind:

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

#### Natura 2000: FFH-Gebiete

Keine der Flächen liegt innerhalb eines FFH-Gebietes. Teilweise finden sich ausgewiesene Gebiete aber im Umfeld:

- **FFH 7000 033 (FFH 5610-301) Nettetal**  
bewaldete Hänge rd. 500 – 600 m nördlich 8  
Es liegt ein Bewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2016 vor.  
Zielarten sind:  
    Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)  
    Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

### 6.3.2.2 Biotopkataster und dort erfasste, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen

Das Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz verzeichnet in den Gebieten und deren Umfeld keine Flächen.

Es sind keine Biotoptypen erfasst, die unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallen und aufgrund der vorhandenen Nutzung auch nicht zu erwarten.

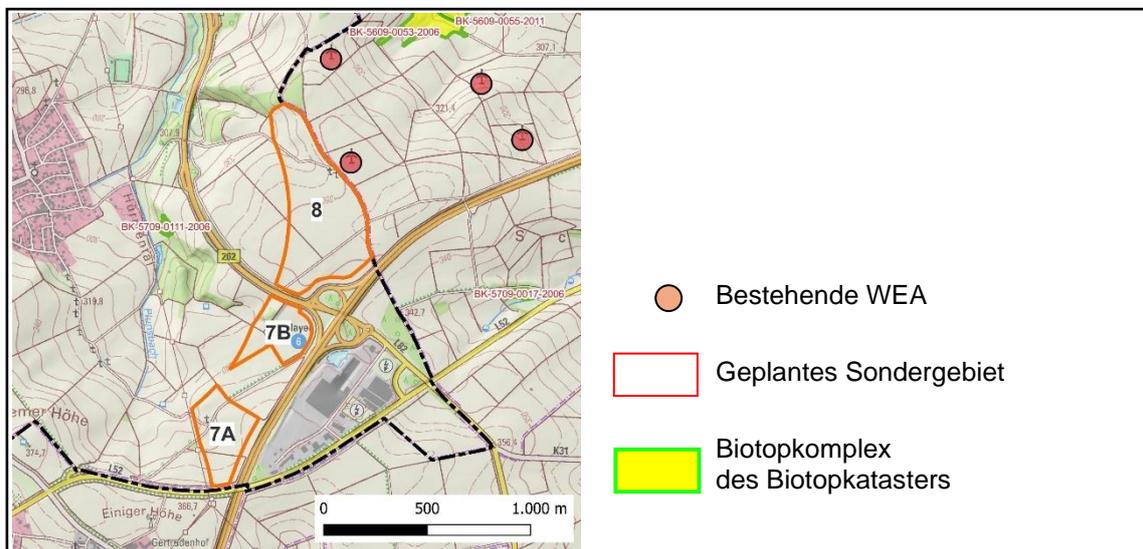


Abbildung 12: Flächen des Biotopkatasters

### 6.3.2.3 Vorkommen geschützter Arten nach Bundesnaturschutzgesetz

Vorkommen von Arten, die den Verbotsvorschriften des besonderen Artenschutzes unterliegen (europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind auf der offenen, strukturarmen Kuppe nur eingeschränkt zu erwarten.

Potenziale und bekannte Nachweise z.B. der Feldlerche sind im nachfolgenden Kapitel 6.4.1.1 beschrieben und bewertet.

### 6.3.2.4 Sonstige umweltbezogene Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Sonstige umweltbezogene Schutzgebiete und Schutzausweisungen sind nicht betroffen.

## 6.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen

### 6.4.1 Zustand der Umwelt

#### 6.4.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Natura 2000

##### Nutzung / Vegetation

Das Plangebiet wird ganz überwiegend von Ackerflächen dominiert. Grünland, Säume und Gehölze finden sich nur kleinflächig bzw. linienhaft v.a. entlang der Wege, Straßenböschungen und einer Aufschüttungsböschung im Nordwesten des Gebiets 7B.

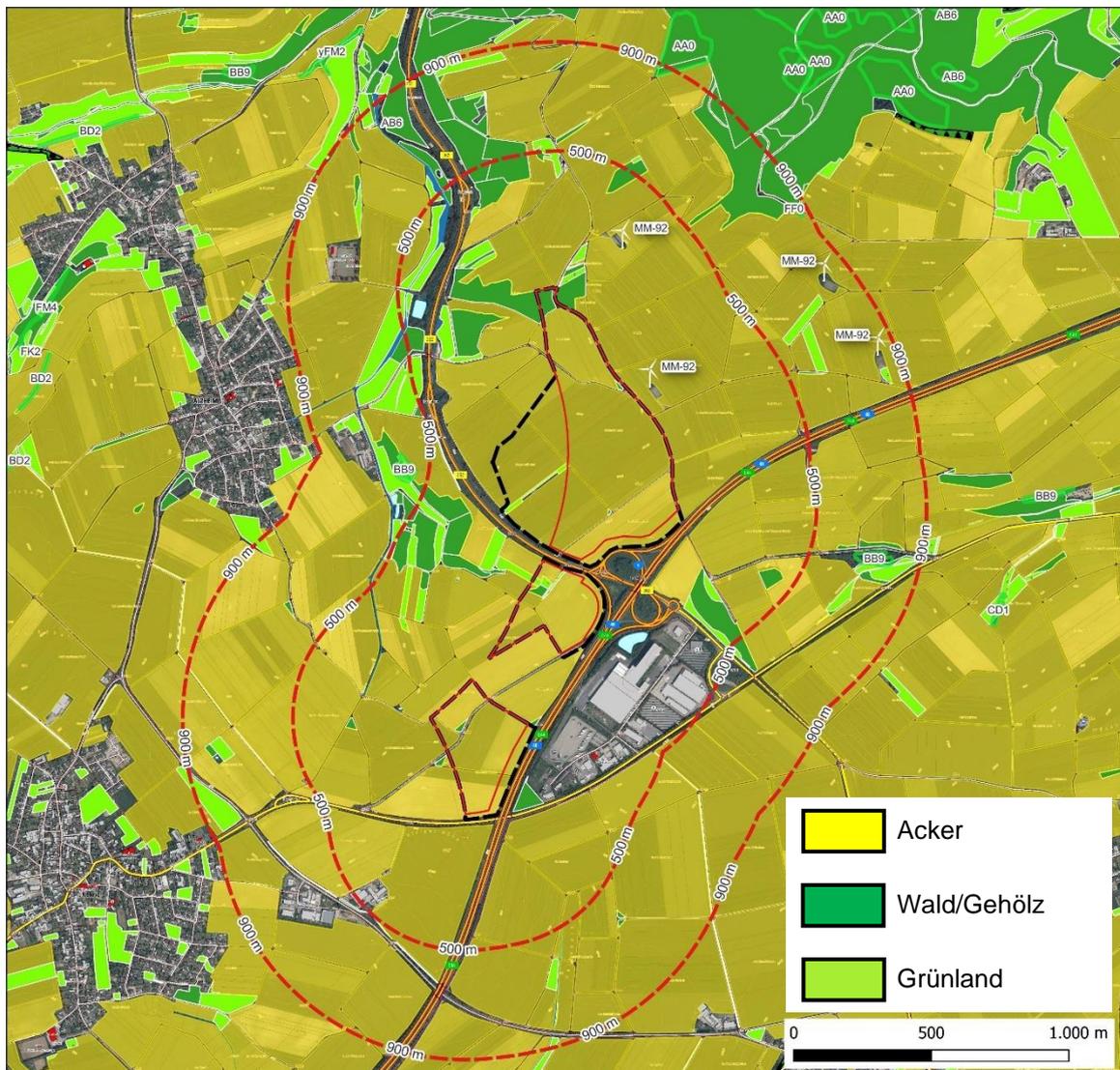


Abbildung 13: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereichs der Teiländerung und vorhandener Nutzungen/ Biotopstrukturen

In der der Aufschüttungböschung in Gebiet 7B südlich vorgelagerten Talmulde finden sich kleinflächig Hinweise auf zumindest temporäre Vernässung und aktuell Grünlandnutzung. Ältere Luftbilder weisen aber darauf hin, dass die Flächen in der Vergangenheit zumindest temporär als Acker genutzt wurden.

Erst im Bereich der steileren Taleinschnitte im Umfeld sind bewaldete Hangstreifen und in den tieferen Lagen Grünland entlang der Talmulden vorhanden. Unmittelbar nördlich an Gebiet 8 grenzt ein ehemaliger Niederwald mit lichtem und relativ jungem Eichenbestand an, im weiteren Umfeld finden sich auch etwas ältere Bestände.

Der etwa 300 m westlich des Gebiets 7A verlaufende Plunsbach verläuft in seinem Oberlauf dagegen noch als Graben mit nur schmalen begleitenden Säumen durch das umgebende Ackerland.

## Tierwelt

- **Europäische Vogelarten: Kollisionsgefährdete Brutvögel**

Wie bereits erläutert (Kapitel 6.3.1), wurde mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2022 eine vereinfachte Vorgehensweise bei der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Genehmigung und Betrieb von Windenergieanlagen an Land wirksam. Im Fokus stehen insgesamt 15 **potenziell kollisionsgefährdete Vogelarten**.

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, sind einige Arten in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht als Brutvogel nachgewiesen bzw. zu erwarten. Bei weiteren liegen keine Hinweise auf Vorkommen im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens vor<sup>7</sup>, und sind aufgrund der Verbreitung, Häufigkeit und Lebensraumsprüche nicht sehr wahrscheinlich.

Nicht berücksichtigt ist in dieser Aufstellung eine **direkte Betroffenheit durch Baumaßnahmen**, z.B. durch Rodungen. Da bereits bei Annäherung des Vorhabens in den Nahbereich ein artenschutzrechtlich signifikantes Risiko angenommen wird, resultieren daraus allerdings in diesem Fall keine für die Zulässigkeit des Vorhabens wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

---

<sup>7</sup> Informationsplattform „Artdatenportal“ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*	Brutvogel in Rheinland-Pfalz	Hinweise auf (Brut-) Vorkommen im Prüfbereich
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000	nein	-
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000	nein	-
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000	nein	-
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000	nein	-
Wesenweihe <sup>1</sup> <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500	ja	nein
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500	ja	nein
Rohrweihe <sup>1</sup> <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500	ja	nein <sup>2</sup>
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500	ja	ja
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500	ja	ja
Wandertalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500	ja	nein <sup>2</sup>
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000	ja	(nein)
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000	ja	(nein)
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000	ja	nein <sup>2</sup>
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500	ja	nein
Uhu <sup>1</sup> <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500	ja	nein <sup>2</sup>
<p>* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt  <b>Rot</b> Brut nicht pauschal auszuschließen  <b>Rot umrandet</b> Brut im Nahbereich aufgrund der Biotopstrukturen / Sichtbarkeit unwahrscheinlich</p> <p><sup>1</sup> Rohrweihe, Wesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.  <b>Bei den geplanten Anlagen liegt die Unterkante des Rotor bei etwa 86 m (Nabenhöhe 166,6 m - Rotorradius ca. 80 m). Eine mögliche Betroffenheit außerhalb des Nahbereichs kann ausgeschlossen werden.</b></p> <p>(nein) Keine konkreten Nachweise, ein Vorkommen kann aber nicht pauschal sicher ausgeschlossen werden</p> <p>nein<sup>2</sup> Es liegen zwar Beobachtungen vor, eine Brut im Nahbereich ist aber aufgrund der Biotopstrukturen bzw. guten Sichtbarkeit der Brutplätze (Weißstorch) sehr unwahrscheinlich</p>					

Tabelle 2: Übersicht der kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz und Einschätzung zu Vorkommen im Vorhabensgebiet

Für die genannten kollisionsgefährdeten Arten liegen im Umkreis der geplanten Gebiete folgende **Daten und Nachweise** vor:

Die beiden Informationsportale **Artenfinder**<sup>8</sup> und **Artdatenportal** enthalten keine punktgenauen Belege für potenziell in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffenen Artenvorkommen innerhalb der Gebiete.

Im Umfeld und auf Ebene blattschnittgenauer Ortsangaben der TK5 sind im Hinblick auf windkraftsensibile **Artenvorkommen mit potenziellen Brutvorkommen** in der Region im Artdatenportal für alle Gebiete Beobachtungen des **Rotmilans**, etwas entfernt auch des **Schwarzmilans** genannt. Blattschnittgenau kommen dazu **Rohr-, Korn- und Wiesenweihe**. Angesichts der für die Arten typischen Aktionsradien erlaubt das keine Rückschlüsse auf tatsächlich in der Nähe liegende Brutplätze und die Intensität der Nutzung bzw. Häufigkeit von Überflügen. Die Angaben sind in Teilen bereits älter (Wiesenweihe 1999, Korn- und Rohrweihe 2002) und insofern hinsichtlich der Aktualität zu hinterfragen<sup>9</sup>. Sie beinhalten darüber hinaus keine Brutnachweise und umfassen auch Beobachtungen während der Zugzeit.

Rotmilandichtezentren nach Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023A)<sup>10</sup> sind im Gebiet der Stadt Mayen und auch angrenzend an keiner Stelle verzeichnet.

Die von Ackernutzung geprägten Höhen bieten speziell für den **Rotmilan** nur wenig attraktive Lebens- bzw. Nahrungsräume. Im Umfeld von 500 m um die geplanten Sondergebiete finden sich nur wenige Gehölz- und Waldbestände, so dass auch das Angebot potenzieller Brutplätze sehr eingeschränkt ist. Dies gilt analog auch für den **Schwarzmilan**. Sichtungen von **Baumfalken** und **Wespenbussarden** sind in den o.g. Informationsportalen nicht verzeichnet, können aber nicht pauschal sicher ausgeschlossen werden. Prinzipiell gilt aber auch für sie das oben gesagte bezüglich potenzieller Brutplätze.

Im Fall der **Rohrweihe** ist unabhängig davon bei entsprechend hohen Bodenabständen der Rotorunterkante keine Gefährdung zu erwarten. Bei **Korn- und Wiesenweihe** ist ein Brutvorkommen aufgrund der in Rheinland-Pfalz ganz oder doch nahezu vollständig zusammengebrochenen Brutvorkommen sehr unwahrscheinlich.

Horste des **Weißstorchs** sind relativ exponiert und können, trotz Sichtungen der Art, im Nahbereich ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. **Uhu** und **Wanderfalke** benötigen ausreichend hohe Felswände bzw. Gebäude zur Brut, beides ist im Nahbereich ebenfalls nicht vorhanden.

---

<sup>8</sup> <https://artenfinder.rlp.de/anwendungen/artenanalyse>

<sup>9</sup> Im Zusammenhang mit der zulässigen Festlegung von Minderungsmaßnahmen nennt § 6 Abs.1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ein maximales Alter der Daten bzw. Nachweise von 5 Jahren. Arten wie der Rotmilan nutzen Horste aber durchaus auch über mehrere Jahre und können u.U. sogar nach vorübergehendem „Umzug“ innerhalb des Reviers auch wieder an alte Horstandorte zurückkehren. Auch ältere Nachweise von Brutplätzen können damit zumindest als Hinweis auf eine mögliche Brut gewertet werden. Im Fall der Korn- und Wiesenweihe sind die Brutbestände aktuell landesweit praktisch völlig zusammengebrochen, so dass ältere Beobachtungen und selbst ältere Brutnachweise nicht mehr als ausreichende Belege für ein Vorkommen gelten können.

<sup>10</sup> Ähnlich wie für die Fledermäuse basiert auch die Abgrenzung dieser Räume auf einer computergestützt ausgewerteten Kombination von Verbreitungsdaten mit Geodaten zu Vorkommenswahrscheinlichkeit und Habitategung. Weitere Erläuterungen siehe dazu LfU 2023A (Download siehe o.g. Internetadresse)

Erfassungen im Zuge der Planungen für eine Erweiterung des bestehenden Windparks Polch (Polch II) bestätigen diese Daten und die daraus abgeleitete Einschätzung plausibel (BFL 2024). Sie geben darüber hinaus auch weitere Informationen zu den nicht pauschal sicher auszuschließenden Arten. Eine Horstsuche fand 2020 statt und erstreckte sich auf einen Radius von 3.000 m um die geplante Erweiterung Polch II. Sie deckt daher auch den maximal 1.200 m messenden Radius des zentralen Prüfbereichs potenziell betroffener Arten um die geplanten Sondergebiete SO7A, B und 8 ab, mit folgenden Ergebnissen:

- Innerhalb des genannten Radius wurden keine Brutvorkommen des **Rotmilans** ermittelt. Die Art wurde regelmäßig als Nahrungsgast beobachtet. Die landwirtschaftlich geprägten Flächen bieten temporär eine Eignung als Nahrungshabitat. Sie sind aber nicht so attraktiv, dass sie auch bei Entfernungen zum Horst jenseits des zentralen Prüfbereichs signifikant erhöhten Nutzungsfrequenzen und Risiken erwarten lassen.
- Dies gilt sinngemäß auch für den **Schwarzmilan**.
- Weihen wurden selten als Rastvögel oder bei vereinzelt Transfer- und Nahrungsflügen beobachtet. Es konnte keine Brut im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. **Rohr- und Wiesenweihe** werden deshalb als seltene Nahrungsgäste eingestuft.
- **Baum- und Wanderfalke** wurden ebenfalls gelegentlich beobachtet, auch für diese Arten wurde aber kein Brutplatz oder Revier festgestellt.
- Dies gilt sinngemäß auch für den **Uhu**, der außerhalb der Brutzeit einmal rufend nachgewiesen wurde.
- Für den **Wespenbussard** wurde ein Revierzentrum ca. 1.300 m entfernt im Polcher Wald verortet. Das liegt noch innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der Art (2.000 m) aber außerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m). Eine artenschutzrechtlich relevante, erhöhte Attraktivität und Nutzungsintensität auf den offenen Ackerflächen ist aufgrund der artspezifischen Lebensraumsprüche nicht zu erwarten.

- **Europäische Vogelarten: Sonstige Brutvögel**

Auf der offenen Feldflur sind Vorkommen der **Feldlerche** (*Aulada arvensis*) mit hoher Sicherheit zu erwarten. Die Art wurde 1991 bei Erfassungen für den geplanten Industriepark Osteifel im Gebiet nachgewiesen (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG S. UND A. BRANDENFELS 1992) und aktuell auch im Zusammenhang mit dem unmittelbar östlich der Autobahnanschlussstelle geplanten Autohof (BGNATUR 2024) sowie bei den Erfassungen zum östlich benachbart geplanten Windpark Polch 2019/20 und 2024 (BFL 2024). Die dort festgestellten Dichten liegen relativ gleichmäßig in Größenordnungen um 4-5 ha je Revierzentrum und lassen sich plausibel auch auf die geplanten Sondergebiete übertragen.

Das gilt in etwas abgeschwächter Form auch für das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*). Diese Art ist allerdings noch etwas stärker auf strukturreichere Landwirtschaftsflächen angewiesen, so dass Vorkommen eher zerstreut und am Rand der großen Ackerflächen zu erwarten sind.

Die in den Gebieten z.T. vorhandenen Gehölze und Säume lassen darüber hinaus kleinflächig ein Spektrum verbreiteter Vogelarten des Halboffenlands erwarten.

- **Europäische Vogelarten: Vogelzug und Rast, Natura 2000**

Die geplanten Gebiete liegen nach Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023A) in einem landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (siehe nachfolgende Abbildung). Genannt sind Nachweise des **Kiebitz**, des **Goldregenpfeifers** und des **Mornellregenpfeifers**. Es handelt sich allerdings um keine flächengenaue Abgrenzung von Beobachtungen, sondern um einen Abstandspuffer von 1.200 m um Einzelfundpunkte<sup>11</sup>. Der computergestützt generierte Puffer bezieht im vorliegenden Fall u.a. auch das bestehende Industriegebiet und den bestehenden Windpark mit ein, was die Plausibilität der Abgrenzung hinsichtlich möglicher Störungen des Rastgebietes bzw. der dort beobachteten Vogelarten gerade auch im von dem Vorhaben betroffenen Bereich in Frage stellt.

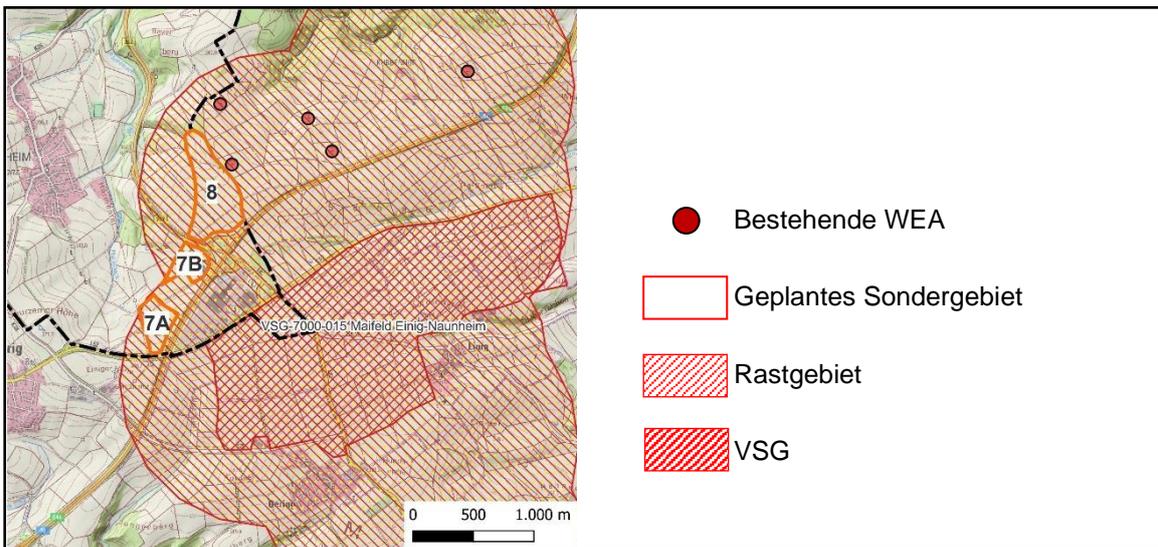


Abbildung 14: Bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten nach Fachbeitrag Artenschutz und nördliches Teilgebiet VSG Maifeld Einig-Naunheim bei Fläche 7A/B und 8

Das **VSG Maifeld Einig-Naunheim**, dessen Ziel ebenfalls der Erhalt der Rastplätze ist, liegt innerhalb des markierten Rastgebiets, ist aber enger gefasst und spart offensichtlich als Rastplatz nicht geeigneten Flächen aus. Beobachtungen der **Zielarten Gold- und Mornellregenpfeifer** sind im Bewirtschaftungsplan durchwegs südlich der Autobahn und des bestehenden Industriegebiets genannt (siehe nachfolgende Abbildung)

<sup>11</sup> Weitere Erläuterungen siehe LfU 2023A

[https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/04\\_KSVAE/01\\_Artenvielfalt\\_in\\_der\\_Energiewende/01\\_Erneuerbare\\_Energien\\_und\\_Naturschutz/LfU\\_Fachbeitrag-Artenschutz-Planung-WEA.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/04_KSVAE/01_Artenvielfalt_in_der_Energiewende/01_Erneuerbare_Energien_und_Naturschutz/LfU_Fachbeitrag-Artenschutz-Planung-WEA.pdf)

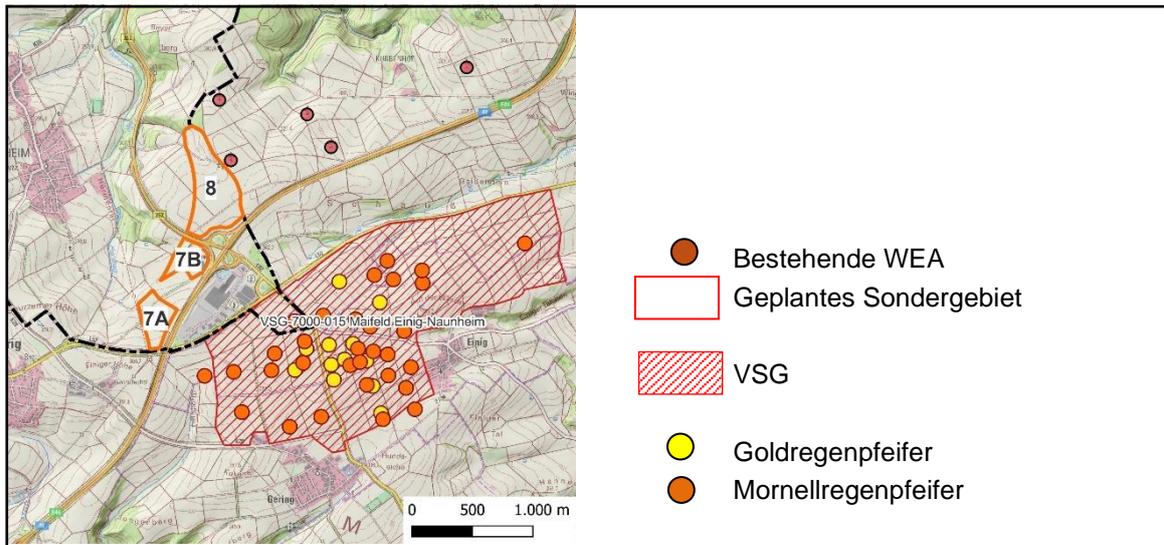


Abbildung 15: Beobachtung von Zielarten im VSG Maifeld Einig-Naunheim gemäß Bewirtschaftungsplan

Erfassungen im Zuge der Planungen für eine Erweiterung des bestehenden Windparks Polch (Polch II, BFL 2024) 2019/20 bestätigen diese Daten und Einschätzungen. Sie erstrecken sich auf einen Radius von 2.000 m um die geplante Erweiterung und decken die geplanten Sondergebiete mit ab, mit folgendem Ergebnis:

Lediglich innerhalb des Gebiets **SO 08** wurde 2019 einmalig ein Trupp **Kiebitze** beobachtet. Das Rastgeschehen dieser wie auch weiterer Arten konzentriert sich sonst aber eindeutig auf den Bereich südlich der Autobahn und dort innerhalb des Vogelschutzgebiets.

Bei den o.g. Untersuchungen zu Polch II erfolgten im Herbst 2020 auch Beobachtungen des **Vogelzugs**. Ein planungsrelevanter Verdichtungsraum des Vogelzugs konnte dabei ausgeschlossen werden. Diese Daten lassen sich ohne Einschränkung auch auf die geplanten Sondergebiete übertragen.

- **Fledermäuse**

Teilweise ebenfalls **kollisionsgefährdet** sind, abhängig von den genutzten Lebensräumen und üblichen Flughöhen, einige Fledermausarten. Dazu gehört auch die verbreitete **Zwergfledermaus**, die das Gebiet mit hoher Sicherheit für die Jagd nutzt.

Eine **Quartiersnutzung** durch diese und weitere, auch nicht kollisionsgefährdete Arten ist nur in ausreichend alten Bäumen mit Höhlen, Spalten und Rindenabplatzungen zu erwarten. Solche Strukturen sind innerhalb der geplanten Flächen nur vereinzelt vorhanden. Beobachtungen diverser **Fledermausarten** sind **nach Artenfinder<sup>12</sup> und Artdatenportal** blattschnittgenau für die Bereiche Elz- und Nettetal genannt. Das deckt sich auch mit den Ergebnissen der Ermittlung der Lebensraumpotenziale nach Fachbeitrag Naturschutz (LFU 2023A) für:

<sup>12</sup> <https://artenfinder.rlp.de/anwendungen/artenanalyse>

- **Mopsfledermaus:** Habitatpotenzial nach Habitatmodell<sup>13</sup>
- **Braunes Langohr:** Habitatpotenzial nach Habitatmodell
- **Bechsteinfledermaus:** Habitatpotenzial nach Habitatmodell
- **Waldflächen der FFH-Gebiete** mit WEA sensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten Wald FFH-Lebensraumtypen

Solche Potenziale sind in den intensiv landwirtschaftlich genutzten geplanten Sondergebieten nicht vorhanden und nur kleinflächig in Teilen des Waldstreifens nördlich des Gebiets 8 für das **Braune Langohr** markiert. Diese Art gilt nicht als kollisionsgefährdet und wäre nur im Fall eines Quartierverlusts, d.h. potenziell bei einer Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen, betroffen. Dies ist nicht vorgesehen.

- **Sonstige Arten**

Im Zuge der Erfassungen für den unmittelbar östlich der Autobahnanschlussstelle geplanten Autohof (Industriepark Osteifel, Teilgebiet »Im Brämacker / Autohof«, Mayen-Alzheim, BGNATUR 2024) wurden die streng geschützten Arten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) und (vermutlich) **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) nachgewiesen.

Vorkommen dieser Arten auf den weitläufigen Ackerflächen der geplanten Sondergebiete können sicher ausgeschlossen werden. Vorkommen in und entlang der Gehölze in den Gebieten sind nicht pauschal sicher auszuschließen, aufgrund der geringen Größe aber v.a. im Fall der Haselmaus auch aufgrund der Charakteristik nicht sehr wahrscheinlich. Die Art braucht größere Bestände mit Hasel und Brombeere.

#### 6.4.1.2 Schutzgut Wasser

Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung gibt es **Oberflächengewässer**, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Die geplanten Gebiete liegen im Einzugsbereich des Plunsbachs (Gewässer 3. Ordnung). Er liegt etwa 500 m westlich und mündet etwa 1,5 km nördlich in die Nette (Gewässer 2. Ordnung).

Das Gebiet liegt am Südrand des WRRL **Grundwasserkörpers** Nette. Gemäß Geoexplorer des Landes (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>) wird der chemische Zustand als schlecht eingestuft, der mengenmäßige Zustand als gut. Im Untergrund stehen nach Angaben des Landesamts für Geologie und Bergbau (Übersichtskarte 1:300.000) Gesteinsschichten des Devons mit Ton- und Siltstein und geringmächtigen

---

<sup>13</sup> Da landesweit flächendeckende systematische Bestandserfassungen zu Fledermausvorkommen fehlen und nicht mit vertretbarem Aufwand zu erstellen sind, arbeitet das LfU mit computer-gestützten „Habitatmodellen“. Sie gleichen die artspezifischen Lebensraumansprüche mit verfügbaren Daten zu Vegetations- und Nutzungsstrukturen ab. Kenntnisse über tatsächliche Vorkommen werden zur Plausibilisierung und Kalibrierung benutzt, die Bewertung ermöglicht aber auch eine Einschätzung von Flächen, für die keine genaueren Daten bzw. Artnachweise vorliegen. Weitere Erläuterungen siehe LfU 2023A

[https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Natur-schutz/04\\_KSVAE/01\\_Artenvielfalt\\_in\\_der\\_Energiewende/01\\_Erneuerbare\\_Energien\\_und\\_Natur-schutz/LfU\\_Fachbeitrag-Artenschutz-Planung-WEA.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Natur-schutz/04_KSVAE/01_Artenvielfalt_in_der_Energiewende/01_Erneuerbare_Energien_und_Natur-schutz/LfU_Fachbeitrag-Artenschutz-Planung-WEA.pdf)

Einschaltungen von Sandstein an. Es handelt sich um Kluftgrundwasserleiter mit in der Regel nur geringer Grundwasserführung und Neubildung.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau gibt die Grundwasserhöhen zwischen etwa 300 mNN im Norden und etwas über 345 mNN im Süden an (siehe nachfolgende Abbildung). Bei Geländehöhen zwischen 330 mNN bis etwas über 350 mNN ergibt dies nördlich der B 262 /AS Mayen (Gebiet 8) überwiegend Flurabstände von 20 m und mehr, mindestens aber um 10 m. Unmittelbar südlich der Autobahn verläuft eine Hangmulde, in der das Grundwasser mit Abständen von z.T. nur 1-2 m unter der Geländeoberfläche erwartet werden kann. Die Ackernutzung ist allerdings ein Indiz dafür, dass Grundwasser nicht dauerhaft oberflächennah ansteht. Auch im südlich liegenden Gebiet 7A ist eine flache Hangmulde ausgebildet, in der das Grundwasser in Tiefen von um 5 bis 10 m erwartet wird.

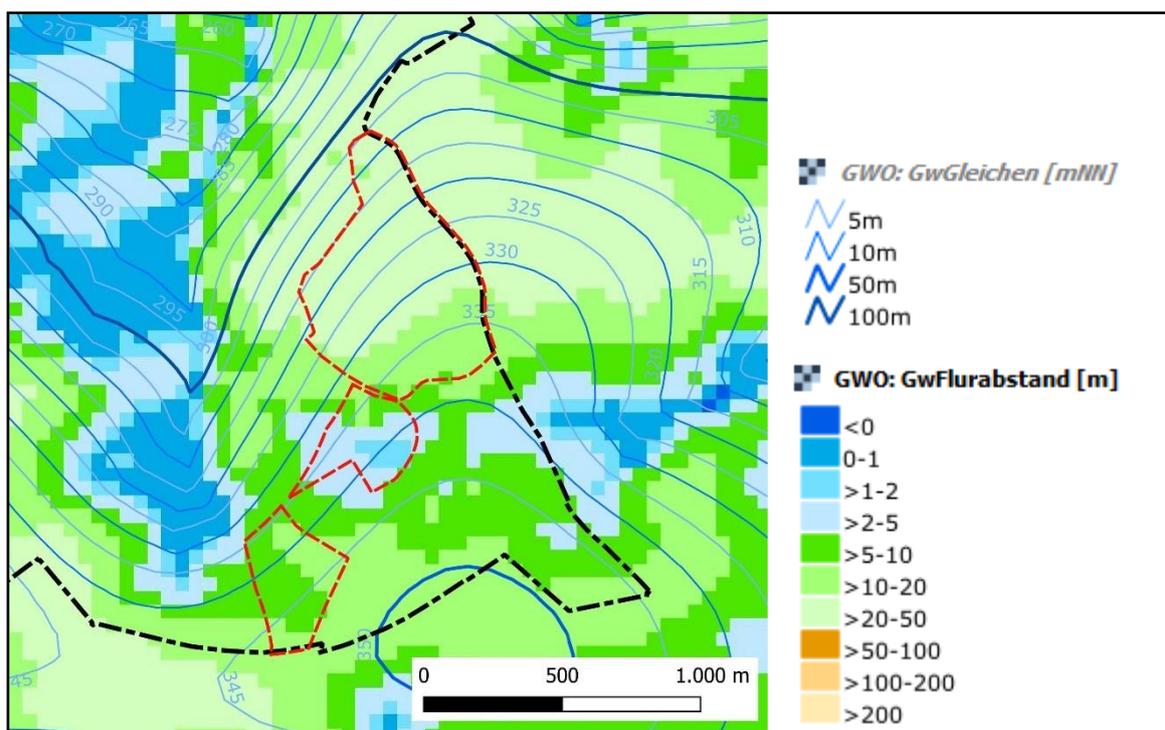


Abbildung 16: Grundwasserhöhen und Flurabstände nach Landesamt für Geologie und Bergbau

Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/kartendienste>) zeigt im ungünstigsten angenommenen Szenario (SRI10,4 Std mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden) deutlich ausgeprägte aber räumlich begrenzte Abflusskonzentrationen entlang der Hangmulden und z.T. auch Staus mit Wassertiefen über 50 cm entlang von Hindernissen wie Wegen.

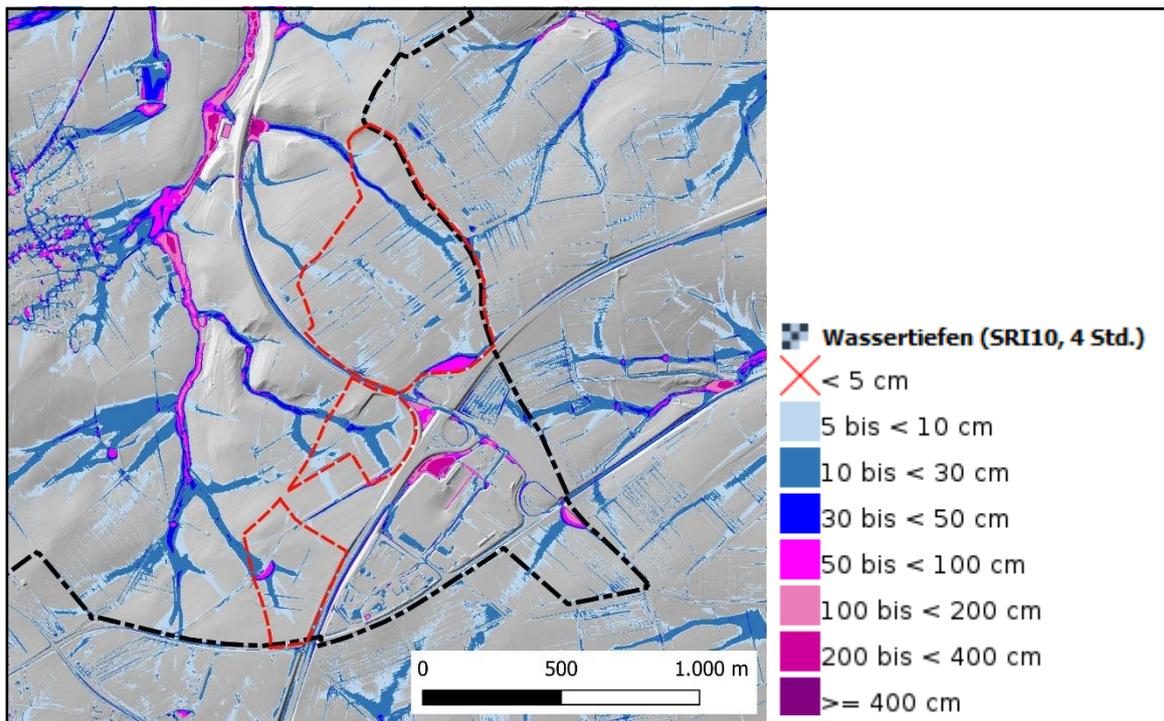


Abbildung 17: Sturzflutgefahr nach Sturzflutgefahrenkarte des Landes (SRI10, 4Std)

#### 6.4.1.3 Schutzgut Boden

Die Karte der Bodenformengesellschaften des Landesamtes für Geologie und Bergbau (<https://mapclient.lgb-rlp.de/>) stellt auf der Kuppe im Norden als Gesellschaft Böden aus Laacher See Tephra oder pleistozänen Vulkaniten dar. Sie werden als **Braunerde** aus lössarmem, grusführendem Sand (Hauptlage) über Laacher-See-Tephra (Alleröd) über tiefem Löss (Pleistozän) beschrieben. Sonst dominieren Böden aus solifluidalen Sedimenten mit **Lockerbraunerde** aus bimsasche-, löss- und grusführendem Lehm (Hauptlage mit Lapilli) über Lehmgrus (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon). In der Talmulde im Gebiet 7A im Süden varriieren sie etwas zu Lockerbraunerde aus bimsasche-, löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über Lehmgrus (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon). Als Bodenart werden überwiegend lehmiger und stark lehmiger Sand angegeben, im Süden auch sandiger Lehm.

Die Bewertung der Bodenfunktion durch das Landesamt für Geologie und Bergbau stellt überwiegend mittlere und geringe Bewertungen dar (siehe nachfolgende Abbildung). Im übrigen gebiet überwiegend Böden aus solifluadilen Sedimenten Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial wird überwiegend mit mittel bis hoch eingeschätzt (siehe nachfolgende Abbildung).

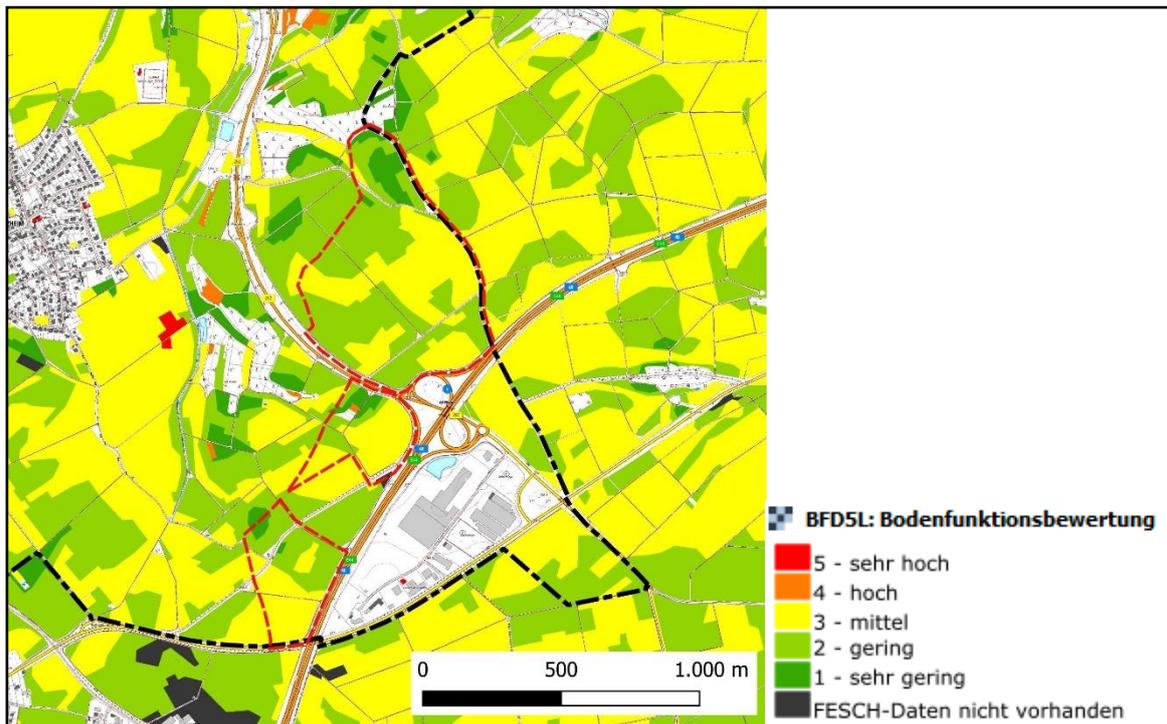


Abbildung 18: Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau

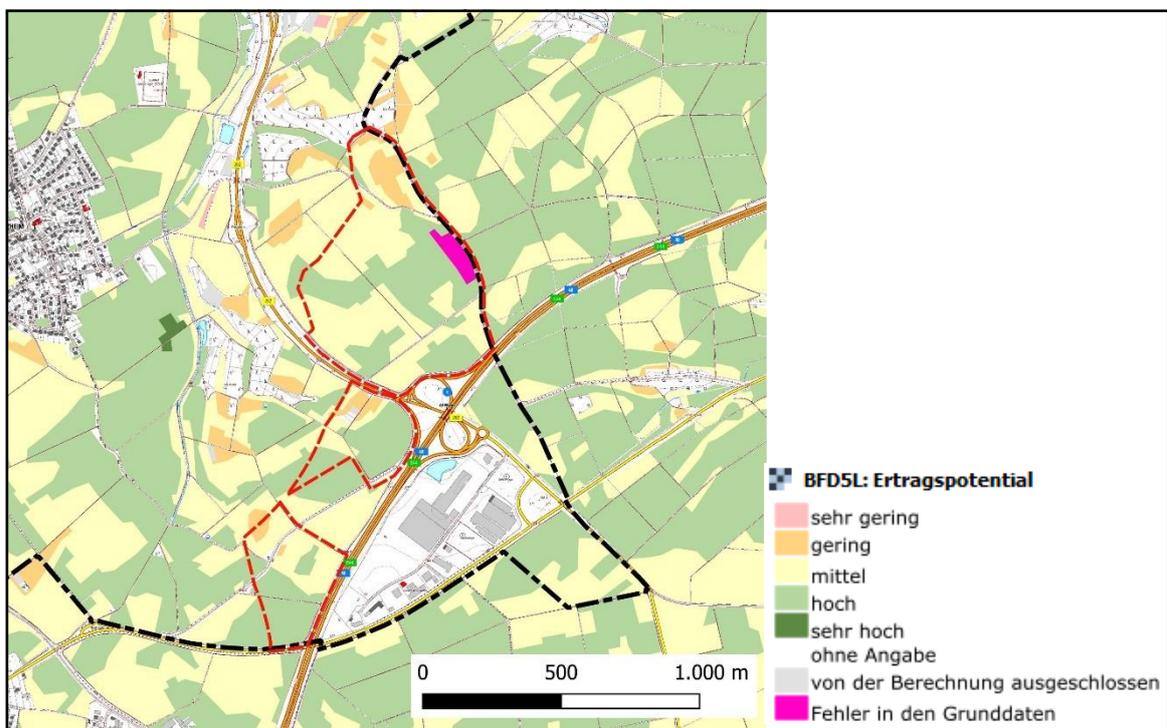


Abbildung 19: Ertragspotential nach Landesamt für Geologie und Bergbau

#### **6.4.1.4 Schutzgut Klima / Luft**

Es ist davon auszugehen, dass auf den offenen Höhen Kaltluft entsteht und in Richtung Plunsbachtal abfließt. Reliefbedingt wird aber keine der umgebenden Ortslagen von diesen Abflüssen berührt. Es gibt keine Hinweise auf für die Planung in Art und Umfang möglicherweise relevante klimatische und lufthygienische Austauschprozesse.

#### **6.4.1.5 Schutzgut Landschaft**

##### **Landschaftsbild**

Gebiet 8 stellt eine offene Höhenkuppe dar. Sie ist im Süden relativ flach und geht im Norden in einen steileren Taleinschnitt über. Die Landschaft ist offen mit wenigen und eher vereinzelt Gehölzen entlang der Wege.

Die Gebiete 7A und B sind in der Nutzung und Struktur ähnlich,

An den geplanten Standorten bestehen angrenzend bereits Windenergieanlagen des Herstellers Repower Systems vom Typ MM-92 mit knapp 150 m Gesamthöhe (100 m Nabenhöhe/ 92,5 m Rotordurchmesser). Es bestehen darüber hinaus Vorbelastungen durch den Lärm der Autobahn und der Bundesstraße sowie optisch auch durch das jenseits der Autobahn bestehende Hochregallager der Firma Weig.

##### **Erholung**

Die Eignung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung ist durch die genannten Vorbelastungen und vor allem die Lärmbelastung der Autobahn, eingeschränkt.

Bedingt durch die Nähe zur Ortslage Alzheim Allenz wird der Bereich nordwestlich der Gebiete 7A und B für ortsnahe Spaziergänge genutzt. Dort verläuft ein Teilabschnitt des insgesamt rd. 11 km langen „Alzheimer Höhenwegs“ u.a. auch mit einer kleinen Kapelle.

Das Gebiet 8 wird durch die B 262 von der Ortslage abgeschnitten, ist aber über eine Unterführung und einen befestigten Wirtschaftsweg ebenfalls gut erreichbar. Am Westrand findet sich ein Abschnitt des überörtlich markierten „Schönstatt Pilgerwegs“ SP5 Trier-Schönstatt. An diesem Weg liegt auch eine weitere kleine Kapelle.

#### **6.4.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Zuge der Planungen zum Industriepark Osteifel wurden im betroffenen Bereich mehrere Befundkomplexe benannt. Die dort umgrenzten Bereiche tangieren die geplanten Sondergebiete jeweils am Rand.

Am Ostrand des Gebiets 8 steht eine kleine Kapelle. Eine weitere befindet sich etwa 500 m westlich von Gebiet 7A.

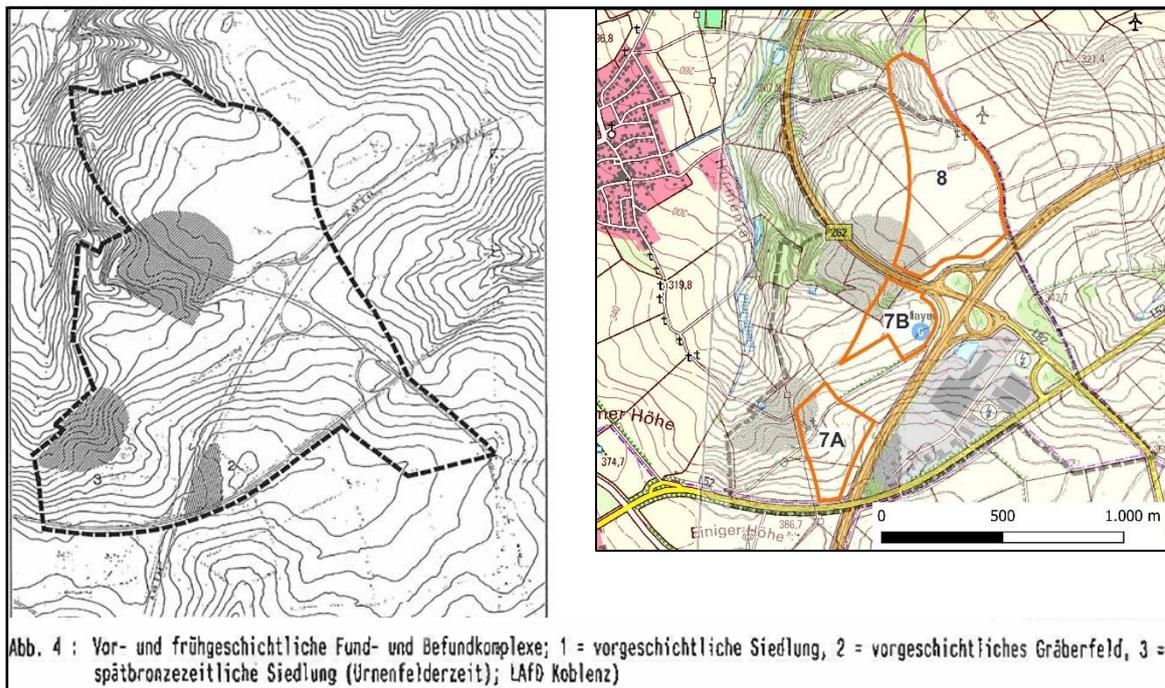


Abbildung 20: Vor- und frühgeschichtliche Fund- und Befundkomplexe (links Originalzeichnung mit Legende, rechts überlagert mit Planung)

#### 6.4.1.7 Schutzgut Mensch (Gesundheit)

Es bestehen Vorbelastungen durch den Lärm der Autobahn und der Bundesstraße. Im Gebiet 7A, B kommt dazu auch das jenseits der Autobahn bestehende Industriegebiet, bei 8 die bestehenden Windenergieanlagen im Nordosten des Gebiets.

Die Lärmkartierung 2022 des Landes (<https://umgebungslaerm.rlp.de/>) zeigt Lärmkorridore, die sich über große Teile der geplanten Gebiete mit Werten von mehr als 60 dB(A) Mischpegeln (Lden) und 50 dB(A) in der nacht (Ln) erstrecken.

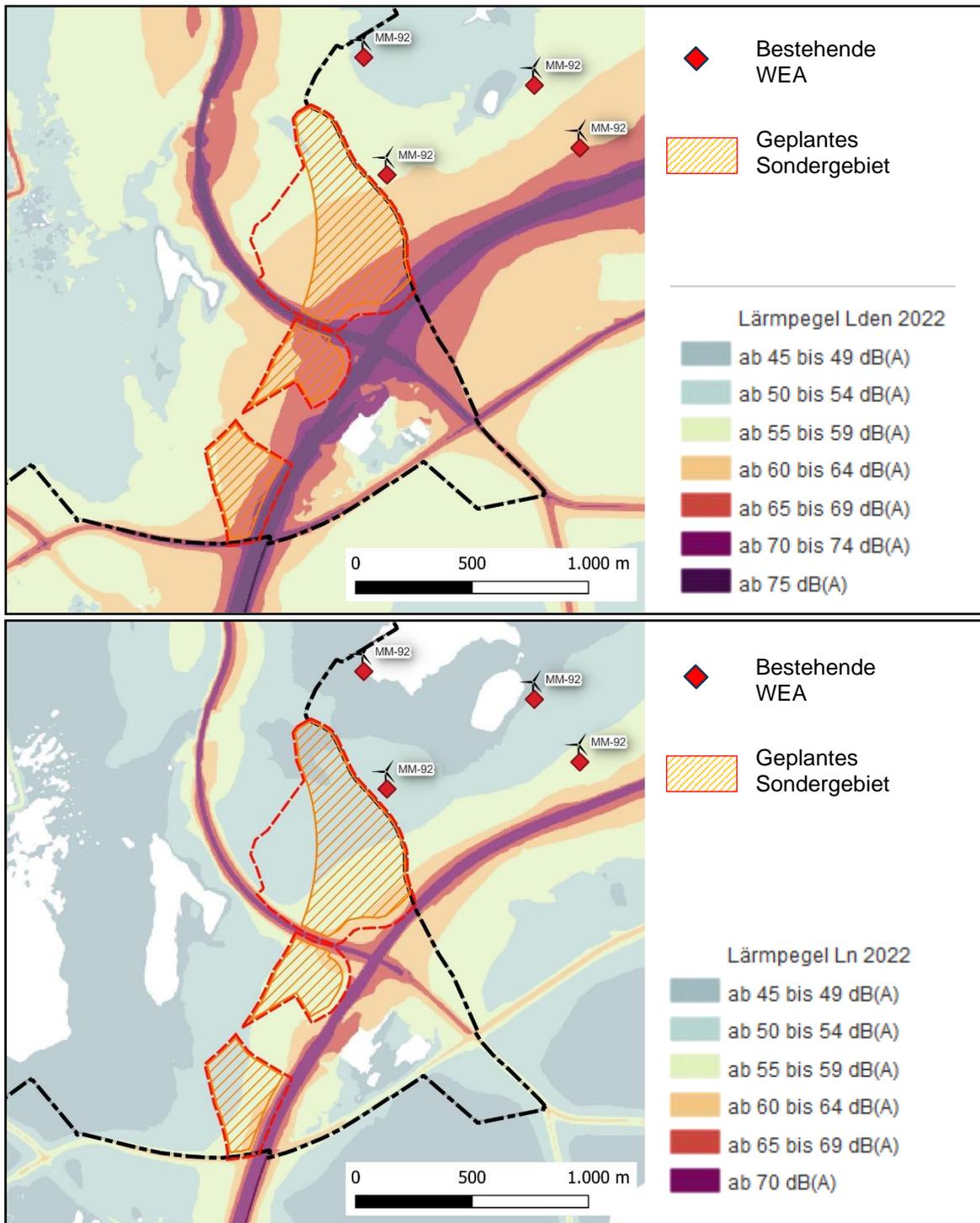


Abbildung 21: Lärmkartierung 2022 Rheinland-Pfalz mit Abgrenzung der geplanten Teilfortschreibung und Standorten der bestehenden Windenergieanlagen

#### 6.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne das geplante Vorhaben

Ohne die geplante Nutzung ist davon auszugehen, dass die bestehende landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt wird.

#### 6.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes mit dem geplanten Vorhaben

##### 6.4.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz und Natura 2000

##### 6.4.3.2 Vegetation

Die genauen Standorte der Anlagen werden im Flächennutzungsplan nicht festgelegt. Da Wegeverläufe in aller Regel gemieden werden und alle Gebiete sonst flächig von Ackernutzung dominiert sind, ist davon auszugehen, dass für den Bau der Anlagen ausschließlich Ackerflächen beansprucht werden.

Allenfalls kleinflächig im Bereich der Zuwegungen und Zufahrten ist die Inanspruchnahme von Säumen, Brachen oder kleinen Gehölzen nicht sicher auszuschließen. Solche Strukturen entstehen regelmäßig aber auch auf Rand- und Restflächen, Böschungen etc. im Umfeld der Anlagen neu. Ob ggf. ein darüber hinausgehender Ersatz durch Neupflanzungen erforderlich ist, kann erst im Zuge der Anlagenplanung geprüft werden.

**Eine Inanspruchnahme von Biotoptypen, die z.B. aufgrund besonderer Standortansprüche oder Alter und Wiederherstellbarkeit nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar ist, ist nicht zu erwarten.**

##### 6.4.3.3 Fauna

###### ▪ Europäische Vogelarten

###### **Tötungsrisiko durch Kollisionen**

Für die fachliche Beurteilung, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen kommt, gelten für bestimmte, in Anlage 1 des BNatSchG genannte Vogelarten jeweils spezifische Abstandspuffer zu Brutplätzen.

Dieses Risiko wäre potenziell artenschutzrechtlich signifikant, wenn eine Brut innerhalb des Nahbereichs von 500 m bzw. des zentralen Prüfbereichs potenziell vorkommender kollisionsgefährdeter Arten von max. 1.200 m um eine geplante Anlage erfolgt.

Innerhalb dieses Radius sind nur wenige Wald- und Gehölzbestände als mögliche Brutplätze vorhanden. Auch Erhebungen im Jahr 2019/20 ergaben **keine Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb der zentralen Prüfbereiche.**

Eine Brut von an das Offenland gebundenen Weihenarten ist unwahrscheinlich und wurde auch bei den Erhebungen 2019/20 nicht beobachtet.

Ein Vorkommen außerhalb des zentralen Prüfbereichs aber noch im erweiterten Prüfbereich wurde für den **Wespenbussard** festgestellt. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind für die Art aber wenig attraktiv, so dass **nicht von einer erhöhten**

**Nutzungsfrequenz und möglicherweise signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für diese Art auszugehen ist.**

Die gilt sinngemäß auch für Vorkommen weiterer Arten und insbesondere den **Rotmilan**. Teile des erweiterten Prüfbereichs im Südwesten sind zwar nicht durch die Untersuchungen 2019/20 abgedeckt. Selbst wenn dort aber bisher noch nicht bekannte Brutvorkommen bestehen sollten, so ist aufgrund der Entfernung in Kombination zu der geringen Attraktivität doch **nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen**.

**Tötungsrisiko durch Baumaßnahmen**

Vorkommen von weiteren geschützten und nach Roter Liste gefährdeten Arten wie der für die offene Feldflur typische **Feldlerche** sind im Umfeld von Mayen regelmäßig gemeldet und auch in den offenen Teilbereichen der geplanten Sonderbauflächen nachgewiesen und zu erwarten. Die Art gilt aber nicht als besonders kollisionsgefährdet. Eine Gefährdung ist nur kleinflächig durch die Zerstörung von Nestern zu erwarten, was sich im Zuge der Anlagenplanung und des Bauablaufs aber ohne weiteres vermeiden lässt.

**Verlust von Lebensraum für Brutvögel durch Meidungsreaktionen**

Die Feldlerche meidet zumindest teilweise das Umfeld von Windenergieanlagen, so dass sich die Besiedlungsdichte dort reduziert.

Eine exakte Quantifizierung ist nur eingeschränkt möglich, da die Meidung individuell durch aus unterschiedlich ist und z.T. durch mehr oder weniger attraktive Lebensraumstrukturen überlagert werden kann. In grober Annäherung kann bei den festgestellten Dichten aber von einem Revierverlust pro Anlage ausgegangen werden.

**Vogelzug und Rast**

Die geplanten Gebiete liegen nach Darstellung des Fachbeitrags Artenschutz (LfU 2023A) in einem landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten.

Die geplanten Gebiete liegen allerdings nicht im Kernbereich sondern in einem Abstandspuffer von 1.200 m um die tatsächlich zugrunde liegenden Nachweise. Dieser bezieht im vorliegenden Fall u.a. auch das bestehende Industriegebiet und den östlich bestehenden Windpark mit ein, was die Plausibilität der Abgrenzung hinsichtlich möglicher Störungen des Rastgebietes bzw. der dort beobachteten Vogelarten in Frage stellt.

Das VSG Maifeld Einig-Naunheim, dessen Ziel ebenfalls der Erhalt der Rastplätze ist, ist deutlich enger gefasst und beschränkt sich auf Flächen südlich der Autobahn (siehe unten, Natura 2000).

Bei Erhebungen 2019 wurde ein Trupp **Kiebitze** innerhalb des Gebiets SO 08 beobachtet. Das Rastgeschehen des Kiebitz wie auch weiterer Arten konzentriert sich sonst aber eindeutig auf die Flächen südlich der Autobahn und dort innerhalb des Vogelschutzgebiets. Das gilt insbesondere auch für die Zielarten des VSG, wie den Mornellregenpfeifer. Die geplanten Sondergebiete sind von diesem Bereich durch die Autobahn und weitere, auch optisch wirksame Störfaktoren wie ein Hochregallager getrennt. Insbesondere Gebiet 08 befindet sich darüber hinaus weitgehend im „Zugschatten“ des Windparks Polch, was die beobachtete geringe Nutzung mit erklären kann.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung von Vogelzug und Vogelrast durch die Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Sondergebieten ist nach den vorliegenden Daten nicht zu erwarten.** Eine gelegentliche, in Bezug auf die Kernbereiche des Rastgeschehens randliche Mitnutzung ist belegt und wird im betreffenden Bereich

zumindest für einige Arten eingeschränkt. Die Kernbereiche selbst, mit den dort ausgewiesenen Vogelschutzgebieten, werden aber nicht beeinträchtigt und bieten unverändert auch ausreichende offene Flächen.

- **Fledermäuse**

Zur potenziellen Gefährdung von Fledermäusen kommt ein aktuelles Papier des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Zusammenhang mit einer angestrebten Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse zu dem Schluss, dass im Offenland auf vorlaufende Untersuchungen und Erfassungen verzichtet werden kann (LfU 2023B). **Eine ausreichende Konfliktbewältigung ist im Offenland in der Regel, sofern notwendig, durch betriebliche Maßnahmen bzw. entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid möglich.**

Eine Inanspruchnahme von Wald oder Gehölzbeständen mit potenziellen Quartieren ist nicht vorgesehen und zu erwarten.

- **Sonstige Arten**

Die betroffenen Ackerflächen sind insgesamt artenarm. Ob und wo eventuell kleinflächig Biotopstrukturen beansprucht werden, in denen z.B. Vorkommen von Zauneidechsen nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist erst im Zuge der Anlagenplanung festzustellen. Eine Tötung kann aber auch in diesen Fällen durch gängige Schutzmaßnahmen bzw. Vergrämung vermieden werden.

Insgesamt ist ergänzend festzuhalten, dass die Lebensraumverluste gegenüber der im Flächennutzungsplan derzeit überwiegend dargestellten Nutzung als gewerbliche Baufläche sehr viel geringer sein werden. Lediglich mögliche Risiken einer Kollision sind als typische Auswirkungen von Windenergieanlagen gegenüber einem normalen Industriegebiet für diesbezüglich empfindliche Arten erhöht. Wie dargelegt gibt es aber keine Hinweise auf signifikant erhöhte Tötungsrisiken für Vögel und in Bezug auf Fledermäuse können bei Bedarf betriebliche Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Die Höhe der Anlagen kann darüber hinaus zu Meidungsreaktionen auch im Umfeld führen. Dem steht allerdings gegenüber, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen auch deutlich über die geplanten Sondergebiete hinaus reichen und dort z.B. für die Feldlerche sogar zu Totalverlusten führen würden.

#### **6.4.3.4 Natura 2000**

Die Entfernung und die dazwischen liegenden Barrieren der Autobahn und des Industriegebietes, die zudem selbst Störungen verursachen, **lassen nicht erwarten, dass es zu Beeinträchtigungen im etwa 500 m entfernt südlich liegenden VSG Maifeld Einig-Naunheim kommt.**

Das ebenfalls etwa 500 m entfernte **FFH-Gebiet Nettetal** hat als Zielarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Beide Arten gelten nicht als kollisionsgefährdet und Quartiere sind in den betroffenen Ackerflächen nicht zu erwarten.

#### 6.4.3.5 Schutzgut Wasser

Mögliche Auswirkungen resultieren vor allem aus der Versiegelung. Hinsichtlich des Verbleibs des von der Anlage, den Kranstellflächen und der Zuwegung abfließenden Regenwassers kann davon ausgegangen werden, dass eine Rückhaltung und flächige Versickerung/ Verdunstung erfolgen kann. Sollten ausnahmsweise aufgrund kleinräumiger Besonderheiten sonstige ergänzende Maßnahmen notwendig sein, so ist deren Art und Notwendigkeit in aller Regel erst im Zuge der genaueren Anlagenplanung erkennbar und sinnvoll zu planen und zu genehmigen.

Gewässer sind nicht betroffen, Schutzgebiete sind weder in den geplanten Gebieten noch im näheren Umfeld ausgewiesen und somit auch nicht betroffen.

Temporäre Abflüsse im Fall von Starkregen entlang von Geländemulden können nur im Zuge der genauen Standortwahl berücksichtigt werden. Sie sind nach den vorliegenden Daten räumlich begrenzt und lassen keine wesentlichen Einschränkungen in dieser Hinsicht erwarten.

Die örtlichen Gegebenheiten und die genannten typischen Größenordnungen des Flächenbedarfs lassen nicht erwarten, dass die zu erwartenden Eingriffe dem Bau von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Gebiete entgegenstehen könnten.

#### 6.4.3.6 Schutzgut Boden

Die Anlagen selbst beanspruchen nur eine relativ geringe Fläche von einigen hundert Quadratmetern für den Turm und das in großen Teilen erdüberdeckte Fundament. Zur Errichtung und Unterhaltung sind aber diverse Kranstell- und Montageflächen notwendig. Sie müssen ausreichend eben terrassiert und (in für Teilflächen jeweils etwas unterschiedlicher Intensität) befestigt werden. Für die Montage nur temporär benötigten Flächen werden in der Regel temporär geschottert oder durch mobile Platten befahrbar gemacht, was die Eingriffe in den Boden deutlich reduziert bzw. reversibel macht. Neue Zufahrtswege werden absehbar nur in geringem Umfang als Zugang zu den einzelnen Anlagen benötigt. Es ist davon auszugehen, dass das bestehende Wegenetz genutzt werden kann und Verbreiterungen und Ertüchtigung vor allem in Kurven und Einmündungen notwendig werden können.

Der notwendige Umfang der daraus resultierenden dauerhaften oder vorübergehenden Bodenzerstörung und der Versiegelung hängen stark vom genauen Standort, Geländeneigung, Anlagengröße und z.T. sogar von Hersteller und Bauweise z.B. des Turms ab. Die direkte dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den Mast selbst und die unmittelbar neben dem Mast für Wartung und Reparaturen dauerhaft vorzuhaltenden Kranstellflächen. Dazu kommen, je nach Lage und bestehender Wegeanbindung zu ertüchtigende, auszubauende und ggf. auch neu herzustellende Anschlüsse an das bestehende Straßen- und Wegenetz. Für die Kranstellfläche werden bei modernen Anlagentypen typischerweise um etwa 1.500 m<sup>2</sup> benötigt. Zusammen mit Wegezufahrten, Anlagenfundamente etc. kann nach Erfahrungswerten von Größenordnungen um etwa 2.000 m<sup>2</sup> - 2.500 m<sup>2</sup> pro Anlage ausgegangen werden, die überwiegend mit Schotter befestigt sind.

Für Lagerung, Aufbau und Montage der Anlage, aber auch des Krans werden temporär weitere Flächen benötigt. Einschließlich der o.g. dauerhaft benötigten Flächen sind dies im Regelfall um etwa 1 ha. Bei landwirtschaftlichen Flächen – wie dies im vorliegenden Fall zutrifft - können diese in der Regel nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt und landwirtschaftlich genutzt werden.

Es kommt zu temporärer Inanspruchnahme und z.T. dauerhafter Bodenversiegelung, die im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht genau bestimmbar sind. Eine genaue Bilanzierung und die daraus abgeleitete Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Zuge der Anlagenplanung erfolgen.

Die Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau stuft die Bodenfunktion z.T. mit mittel, z.T. als gering ein, kleinere Teilflächen auch sehr gering. Art und Eigenschaften der betroffenen Böden und die genannten typischen Größenordnungen des Flächenbedarfs lassen nicht erwarten, dass die zu erwartenden Eingriffe dem Bau von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Gebiete entgegenstehen könnten.

Gegenüber der im Flächennutzungsplan derzeit überwiegend dargestellten Nutzung als gewerbliche Baufläche werden die Eingriffe in den Böden sehr viel geringer sein.

#### **6.4.3.7 Schutzgut Klima / Luft**

Erhebliche Auswirkungen auf kleinräumige klimatische Verhältnisse, Luftaustauschprozesse etc. sind nicht zu erwarten.

#### **6.4.3.8 Schutzgut Landschaft**

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist unvermeidlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Bedingt durch die Höhe der Anlagen und die funktionsbedingt in aller Regel exponierte Lage betreffen die Auswirkungen über den Standort hinaus auch das weitere Umfeld, wobei kleinräumig allerdings zugleich auch Relief und Bewuchs selbst im näheren Umfeld Sichtverschattungen bewirken können.

An den geplanten Standorten bestehen angrenzend bereits Windenergieanlagen. Dazu kommen Vorbelastungen auch durch benachbarte Industrieflächen mit einem weithin sichtbaren Betriebsgebäude und die Autobahn. Es kommt insofern nicht zu einer Neubelastung bisher ungestörter Bereiche.

Alle geplanten Sondergebiete befinden sich außerhalb landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften Stufe I und II, allerdings überwiegend in weniger als 5 km Entfernung. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kernflächen in Tälern liegen, die eine Sichtverschattung durch Relief und Wald bewirken. Dazu kommt, wie bereits erläutert, dass innerhalb der betroffenen 5 km Pufferzone bereits Anlagen bestehen bzw. genehmigt sind.

Die Nutzbarkeit für die Erholung wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Das Wegenetz bleibt uneingeschränkt nutzbar und die Schallemissionen werden durch die bestehenden Belastungen der Autobahn weitgehend überdeckt.

#### **Landschaftsschutzgebiet**

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet, das LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, liegt etwa 500 m südöstlich und ist nicht direkt berührt. Unabhängig davon ist § 26 Abs.3 BNatSchG zu beachten, danach steht die Schutzausweisung der Errichtung von WEA grundsätzlich nicht im Weg.

#### **6.4.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Ausgewiesene Denkmäler bestehen im Gebiet und dessen Umgebung nicht.

Im Zuge der Planungen zum Industriepark Osteifel wurden im betroffenen Bereich mehrere Befundkomplexe benannt. Die dort umgrenzten Bereiche tangieren die geplanten Sondergebiete jeweils am Rand. Ob eine Betroffenheit gegeben ist, kann erst im Zuge der Anlagenplanung geprüft werden, ebenfalls welche Maßnahmen sinnvoll und notwendig werden. Es ist nach jetzigem Sachstand nicht erkennbar, dass dies der Errichtung von WEA grundsätzlich im Weg stehen könnte.

Dies gilt auch für die am Ostrand des Gebiets 8 steht eine kleine Kapelle sowie eine weitere etwa 500 m westlich von Gebiet 7A.

#### **6.4.3.10 Schutzgut Mensch (Gesundheit)**

Mögliche Auswirkungen auf den Menschen können vor allem durch Schallimmissionen und Schattenwurf entstehen. Dabei sind neben der geplanten auch die im näheren und weiteren Umfeld bestehenden Anlagen zu berücksichtigen.

Mindestabstände von 900 m zu Wohngebieten sowie 400 m zu Außenbereichsbebauung wurden bereits bei der Auswahl und Abgrenzung der Flächen berücksichtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Realisierbarkeit von Windkraftanlagen nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften grundsätzlich möglich ist.

Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte kann und muss unabhängig von der Einhaltung der Mindestabstände und der Lage in dem Sondergebiet erst im Zuge der Anlagengenehmigung durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden. Soweit erforderlich ist die Einhaltung dort auch durch entsprechende betriebliche oder technische Auflagen sicherzustellen. Im Maßstab des Flächennutzungsplans ist dies weder sinnvoll noch möglich, da dazu die genauen Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sein müssen.

#### **6.4.3.11 Sonstige Auswirkungen und Betroffenheiten**

##### **Schutzgebiete**

Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht berührt.

Diverse Schutzabstände zu Straßen, Hochspannungsleitung etc. sind bei der Abgrenzung der Gebiete grundsätzlich berücksichtigt und werden im Zuge der Anlagenplanung auch noch einmal im Detail geprüft.

##### **Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Das Vorhaben dient letztlich dazu, den Ausstoß von Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Eine besondere und vorhabentypische Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Mögliche Schadensrisiken z.B. durch Sturm, Starkregen etc. werden im Zuge der Anlagenplanung berücksichtigt und durch Standortwahl und ggf. auch technische bzw. betriebliche Schutzvorkehrungen minimiert.

**Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Das Vorhaben dient der Erzeugung von Strom aus Wind und damit der Gewinnung von Energie aus einer erneuerbaren Quelle.

**Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung**

Beim laufenden Betrieb der Anlage entstehen keine produktionsbedingten Abfälle.

Im Zuge des Baus- und der Wartung fallen sporadisch verhältnismäßig geringe Abfallmengen an, die, je nach Beschaffenheit ordnungsgemäß zu verwerten oder entsorgen sind. Im weiteren Sinn gehören dazu auch Material aus Erd- und Bodenabtrag während des Baus sowie inertes Material für temporär befestigte Flächen etc.

Beim Rückbau der Anlagen müssen die anfallenden Stoffe und Bauteile ebenfalls entsprechend ihrer Beschaffenheit und stofflichen Eigenschaften ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt werden.

**Risiken durch Unfälle und Katastrophen**

Mögliche Risiken durch Havarien, insbesondere auch Austritte von Schmiermitteln werden durch technische Schutzvorkehrungen minimiert, ebenso Brandrisiken.

Ob und inwieweit über die von den Herstellern bereits serienmäßig verbauten Einrichtungen noch speziellere technische und/oder betriebliche Vorkehrungen z.B. zur Vermeidung von Eiswurf etc. notwendig sind, wird im Zuge der Anlageneignung geprüft.

**6.4.3.12 Mögliche Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben**

Die östlich bestehenden Anlagen des Windparks Polch sind v.a. bei der Ermittlung der Emissionen von Schall und Schattenwurf mit zu berücksichtigen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Anlagenplanung und Genehmigung obligatorisch. Die gegebenen Abstände lassen erwarten, dass die einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte, ggf. auch unter Beachtung bestimmter Auflagen, eingehalten werden können.

Dies gilt sinngemäß auch im Fall einer Erweiterung dieses Windparks.

**6.4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

**Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen sind nur auf Grundlage der genauen Anlagenplanung bestimmbar und können, soweit notwendig, erst im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sinnvoll und begründet verbindlich festgelegt werden.**

Im ersten Schritt ist eine Minimierung in in aller Regel bereits durch die Standortwahl und die Anordnung und Lage von Arbeits- und Montageflächen und der Zufahrten möglich. Im vorliegenden Fall betrifft dies in erster Linie eine möglichst geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote kann durch einschlägige **Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen** vermieden werden. Dazu gehört die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit sowie auf den Ackerflächen dem Bau vorlaufende Vergrämungsmaßnahmen für Feldlerchen, um eine Brut in potenziell betroffenen Flächen zu vermeiden.

Verbleibende unvermeidliche Eingriffe durch dauerhafte Versiegelung/ Überbauung sind nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Ausgleichsflächen und Maßnahmen zu kompensieren. Eine genaue flächige Bewertung und Bilanzierung ist erst im Zuge der konkreten Anlagenplanung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sinnvoll und möglich.

Im Fall der **Feldlerche** kann der zu erwartende Lebensraumverlust aufgrund der zu erwartenden relativ gleichmäßigen Verteilung der Reviere auch ohne genaue Kenntnis der Anlagenstandorte plausibel abgeschätzt werden. Es ist danach bei den zu beobachtenden Dichten von einem Verlust von 1 Revier pro Anlage auszugehen. Die Kompensation kann dadurch erfolgen, dass die Lebensbedingungen in den nicht gestörten Ackerflächen der Umgebung verbessert und die mögliche Siedlungsdichte dadurch dort erhöht wird. Dazu geeignet ist die Entwicklung sogenannter „Lerchenfenster“. **Vorbehaltlich genauerer Planungen und flächiger Festlegungen im Zuge der Anlagengenehmigung kann pro Anlage von mindestens 3 solcher Flächen innerhalb eines Areals von mindestens etwa 1 ha ausgegangen werden.**

In Bezug auf eine potenzielle Betroffenheit von **kollisionsgefährdeten Fledermausarten** ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ggf. durch geeignete betriebliche Maßnahmen vermieden werden kann. Ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, kann erst nach Errichtung der Anlagen nach Auswertung eines **Höhenmonitorings** sinnvoll ermittelt werden. Entsprechende Regelungen werden im Zuge der Anlagengenehmigung getroffen und stehen der Errichtung der Anlage nicht grundsätzlich im Weg.

Sofern sich dies auf Grundlage entsprechender Fachgutachten und rechtlicher Vorgaben als notwendig erweist, erfolgen **Auflagen für den Betrieb der Anlagen z.B. zur Reduzierung von Emissionen** in kritischen Zeiträumen ebenfalls im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

#### **6.4.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Für die Stadt Mayen wurde 2023 eine Potentialflächenstudie vorgelegt (INGENIEURGESELLSCHAFT DR.SIEKMANN + PARTNER MBH (2023)). Darin sind u.a. auch die in der Teilfortschreibung Windenergie II zur Darstellung vorgesehenen Flächen als mögliche Potenziale benannt. Da die in diesen Flächen im Flächennutzungsplan z.T. noch dargestellte geplante Nutzung als gewerbliche Bauflächen aus verschiedenen Gründen in dieser Form nicht realisierbar ist, wurde beschlossen, sie anstatt dessen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu öffnen.

Die Darstellung weiterer, in der Potenzialstudie genannter Flächen wird in der Teilfortschreibung II nicht weiterverfolgt. Dies nicht zuletzt, weil derzeit die 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald läuft (siehe Kapitel 3). Sie beinhaltet eine gesamthafte Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung für die Region nach Maßgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) des Bundes in Verbindung mit dem Landeswindenergiegesetz (LWindGG) des Landes. Die Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan erfolgt eigenständig und setzt keine Darstellung im Flächennutzungsplan voraus.

Nicht in dieser Gebietskulisse berücksichtigt sind allerdings Gebiete, für die die Kommunen bereits in Flächennutzungsplan oder Bebauungspläne Darstellungen und/oder

Festsetzungen für Baugebiete getroffen haben. Die Teiländerung II ist somit im vorliegenden Fall Voraussetzung, dort die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

## 6.5 Zusätzliche Angaben zu technischen Verfahren und Monitoring

### 6.5.1 Verwendete technische Verfahren und deren wichtigsten Merkmale

Die Erfassung der für die Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans potenziell relevanten Nutzungen und Biotopstrukturen sowie sonstiger fachlicher Grundlagen erfolgte durch Auswertung vorliegender Unterlagen (insbesondere Biotopkataster, Luftbilder, Unterlagen zu laufenden und abgeschlossenen Planungen und Verfahren), Informationsportale und eine Begehung vor Ort.

### 6.5.2 Monitoring

Da der Flächennutzungsplan weder eine genaue Festlegung des Standorts noch Auflagen zu Anlagentyp, naturschutzfachlichen Maßnahmen und Betrieb treffen kann, ist eine Entscheidung zur Notwendigkeit und ggf. Art eines Monitorings nicht sinnvoll zu treffen.

Soweit notwendig und angemessen sind entsprechende Auflagen Sache der Anlagengenehmigung.

## 6.6 Zusammenfassung zum Umweltbericht

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist unvermeidlich mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Sie werden im vorliegenden Fall durch die räumliche Bündelung mit vorhandenen Vorbelastungen wie Autobahn, Industriegebiet und dem unmittelbar angrenzenden bestehenden Windpark reduziert, können aber nicht völlig vermieden werden.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme mit **Bodenversiegelung** und **Verlusten von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren** ist vergleichsweise gering. Sie wird voraussichtlich eine Größenordnung von um 1 ha nicht wesentlich überschreiten und bewegt sich somit bei um etwa 2-3 % der dargestellten Gebietsgrößen. Betroffen sind Ackerflächen und allenfalls kleinflächig im Bereich der Zuwegungen und Zufahrten ist die Inanspruchnahme von Säumen, Brachen oder kleinen Gehölzen nicht sicher auszuschließen. Eine Inanspruchnahme von Biotoptypen, die z.B. aufgrund besonderer Standortansprüche oder Alter und Wiederherstellbarkeit nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar ist, ist nicht zu erwarten.

**Artenschutzrechtliche Konflikte**, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten, sind nach den vorliegenden Daten nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Eine signifikante Erhöhung von Kollisionsrisiken für Vögel ist aufgrund der gegebenen Abstände zu bekannten Brutstätten nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten. Brutvorkommen der Feldlerche sind z.T. bekannt, z.T. plausibel zu vermuten. Eine Tötung lässt sich durch zeitlich vorlaufende Vergrämung vermeiden. Zu erwartende Lebensraumverluste durch Meidungsreaktionen können dadurch kompensiert werden, dass die Lebensbedingungen in den nicht gestörten Ackerflächen der Umgebung verbessert und die mögliche Siedlungsdichte dadurch dort erhöht wird. Solche Maßnahmen können im Zuge der Anlagenplanung

genauer konkretisiert und festgelegt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse.

Erhebliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Vogelzug sind nicht zu erwarten. Die betroffenen Flächen liegen in Hauptzugrichtung etwas seitlich im Nordosten der Hauptrastgebiete und sind durch die Autobahn und das bestehende Industriegebiet davon getrennt. Dazu kommt der Zugschatten des bestehenden Windparks Polch. Südlich der Autobahn verbleiben zudem ausgedehnte offene Hochflächen, die auch unter dem Schutz des Natura 2000 Systems stehen.

Die Entfernung und die dazwischen liegenden Barrieren der Autobahn und des Industriegebietes, die zudem selbst Störungen verursachen, lassen nicht erwarten, dass es zu Beeinträchtigungen im etwa 500 m entfernt südlich liegenden **VSG Maifeld Einig-Naunheim** kommt. Das ebenfalls etwa 500 m entfernte **FFH-Gebiet Nettetal** hat als Zielarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Beide Arten gelten nicht als kollisionsgefährdet und Quartiere sind in den betroffenen Ackerflächen nicht zu erwarten.

**Gewässer** sind nicht betroffen, Schutzgebiete sind weder in den geplanten Gebieten noch im näheren Umfeld ausgewiesen und somit auch nicht betroffen. Hinweise auf oberflächennahes Grundwasser sind nicht vorhanden. Temporäre Abflüsse im Fall von Starkregen entlang von Geländemulden können nur im Zuge der genauen Standortwahl berücksichtigt werden. Sie sind nach den vorliegenden Daten räumlich begrenzt und lassen keine wesentlichen Einschränkungen in dieser Hinsicht erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf kleinräumige **klimatische Verhältnisse**, Luftaustauschprozesse etc. sind nicht zu erwarten.

An den geplanten Standorten bestehen angrenzend bereits Windenergieanlagen. Dazu kommen Vorbelastungen auch durch benachbarte Industrieflächen mit einem weithin sichtbaren Betriebsgebäude und die Autobahn. Es kommt insofern nicht zu einer Neubelastung des **Landschaftsbildes** bisher ungestörter Bereiche. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet, das LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, liegt etwa 500 m südöstlich und ist nicht direkt berührt. Unabhängig davon ist § 26 Abs.3 BNatSchG zu beachten, danach steht die Schutzausweisung der Errichtung von WEA grundsätzlich nicht im Weg.

Auch mögliche Betroffenheiten von **Denkmälern**, einschließlich im Boden verborgener archäologischer Fundstätten, stehen nach aktuellem Sach- und Wissensstand der Errichtung von WEA grundsätzlich nicht im Weg

## 7 Sonstige Belange und Auswirkungen der Planung

### 7.1 Belange der Siedlungsentwicklung

Die gewählte Abgrenzung basiert auf einem Mindestabstand von 900 m zu den umgebenden Ortslagen.

Im Fall von Alzheim Allenz reicht der 900 m Puffer des Gebiets 8 an die bestehende Ortslage heran. Von der Stadt Mayen zum aktuellen Zeitpunkt konkret für die Erschließung von Wohn- und Mischbauflächen vorgesehene Flächen sind nicht betroffen bzw. liegen ebenfalls weiter entfernt.

Im Südwesten reicht der Abstand des Gebiets 7A bis an die Ortslage Kehrig. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel<sup>14</sup> stellt potenzielle Siedlungserweiterungen als Wohnbauflächen nur außerhalb des 900 m Abstands dar.

Im Zuge der Teilfortschreibung entfallen im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Bauflächen und z.T. sogar Flächen mit bestehendem Baurecht als Industriegebiet (Bebauungsplan „Auf Lend“). Wie in Kapitel 2.6.2 und 2.6.3 erläutert, handelt es sich allerdings um Flächen, die nach aktueller Sachlage ohnehin nicht (im Fall des Gebiets „Auf Lend“) bzw. nur eingeschränkt (im Fall der gewerblichen Bauflächen südwestlich der Autobahnanschlussstelle Mayen der A 48) realisierbar sind.

### 7.2 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung

Die Bauverbotszonen entlang der angrenzenden Straßen wurden bei der Abgrenzung berücksichtigt.

Die Windenergieanlagen haben im Betrieb keinerlei Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen. Für den Bau sind temporär Zufahrten für Schwertransporte notwendig. Dazu kann partiell auch ein Ausbau von Einmündungen in das öffentliche Verkehrsnetz notwendig werden, um eine sichere Einfahrt mit ausreichend dimensionierten Schleppkurven und Hindernisfreiheiten zu gewährleisten. Ob und ggf. wo dies erforderlich ist, kann erst im Zuge der Anlagenplanung näher geprüft werden. Grundsätzlich besteht ein gut ausgebauten Wirtschaftswegenetz, so dass solche Ausbaumaßnahmen voraussichtlich nur in begrenztem Umfang notwendig werden.

Es besteht ein Planfeststellungsbeschluss vom 18. August 2017 für den **3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 262** (B 262) zwischen der Anschlussstelle Mayen (A 48/ B262) und der Anschlussstelle Mayen (B 262/B258) auf einer Länge von ca. 3.400 m. Im Fall eines Ausbaus um eine Spur können sich die Bauverbotszonen in den betroffenen kurzen Abschnitten in Größenordnungen von einigen Metern erweitern. Dies ist im Flächennutzungsplan maßstabsbedingt nicht zuverlässig darstellbar. Sofern Anlagen überhaupt so nahe an die Straße heranrücken sollten, ist eine Prüfung der Betroffenheit nur im Zuge der Anlagengenehmigung möglich und sinnvoll.

---

<sup>14</sup> <https://www.vordereifel.de/buergerservice/bauen-und-wohnen/>

## 7.3 Belange der technischen Infrastruktur

### 7.3.1 Energieversorgung

Das Vorhaben dient der Gewinnung regenerativer Energie.

Unmittelbar am Südwestrand der Fläche 7A verläuft die 110-kV Hochspannungsleitung Pkt. Pillig-Mayen, Bl. 0770 der Westnetz GmbH. Zum Trassenverlauf und zu den einzuhaltenden Schutzstreifen legte der Betreiber in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 03.02.2025 Lagepläne im Maßstab 1:2.000 vor, auf die für die Darstellung in der Planzeichnung zurückgegriffen wird. Der potenziell betroffene Abschnitt umfasst die Maste 25 bis 28.

Südlich der Landesstraße L25 zweigt an Mast 25 davon die 110-kV Hochspannungsleitung Pkt. Kehrig-Kaisersesch, Bl. 0901 ab.



Abbildung 22: Verlauf der 110-kV Hochspannungsleitung

Es gelten gemäß Stellungnahme folgende Vorgaben im Hinblick auf den Bau von Windenergieanlagen:

- Allgemeiner Schutzstreifen:  
35 m (je 17,5 m beiderseits der Leitungsachse).  
Dieser Schutzstreifen wurde bei der Abgrenzung des Sondergebiets berücksichtigt, da dort der Bau von Windenergieanlagen definitiv ausgeschlossen ist.
- Sicherheitsabstand zu Windenergieanlagen (bezogen auf die Turmachse):  
Abstand  $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand}$  (im vorliegenden Fall 20 m) zum äußeren Leiterseil.  
Dieser Abstand ist abhängig von der genauen Anlagengröße und daher bei der Abgrenzung der Sondergebiete nicht berücksichtigt. Die genannten Dimensionen schränken die Nutzbarkeit des Sondergebiets aber nicht so stark ein, dass dies eine Darstellung im Flächennutzungsplan entgegenstehen könnte.

- Bis zu einem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil und Turmachse ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen kann erst in der genauen Anlagenplanung geprüft werden und steht der Errichtung darüber hinaus nicht im Weg. Der Abstand ist daher bei der Abgrenzung der Sondergebiete ebenfalls nicht berücksichtigt.

### 7.3.2 Gas- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Die geplante Nutzung erfordert keine Anschlüsse an die Netze der Gas- und Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung.

Durch das Sondergebiet 7A führt eine Haupttransportleitung der Stadt Mayen, die u.a. auch der Versorgung des Industriegebiets Brämacker mit Wasser dient. Der Leitungsverlauf wurde in der Stellungnahme der Stadtwerke Mayen GmbH zur frühzeitigen Beteiligung in einer Lageskizze dargestellt. Die Trasse verläuft danach entlang der bestehenden Wirtschaftswege. Ob und inwiefern die Leitung ggf. betroffen ist, kann nur im Zuge der genauen Anlagenplanung einschließlich Planung der Zufahrten, Arbeitsflächen etc. geprüft werden. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass eine Beschädigung in jedem Fall durch die Standortwahl und ggf. auch entsprechende Schutzmaßnahmen verhindert werden kann.

Etwa 150 m westlich außerhalb befindet sich ein Hydrant, der nach Hinweis der Stadtwerke Mayen GmbH die nächstgelegene bestehende Anschlussmöglichkeit für die Löschwasserversorgung darstellt.



Abbildung 23: Verlauf der Haupttransportleitung der Wasserversorgung gemäß Lageskizze Stadtwerke Mayen GmbH

### 7.3.3 Telekommunikation

Die Telekom Deutschland GmbH gab im Zuge der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis:

„Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den konkreten WEA-Planungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.“

Daraus ergibt sich, dass eine Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, der vorgesehenen Planung aber nicht im Wege steht.

#### **7.4 Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd**

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht tangiert.

Landwirtschaft und Jagd sind von dem Vorhaben nur kleinflächig betroffen. Im Fall der Landwirtschaft kann die Betroffenheit durch die Standortwahl und die Minimierung von Zerschneidungseffekten, Rand- und Restflächen im Zuge der Anlagenplanung wesentlich reduziert werden. Da der Bau von Windenergieanlagen nur in Abstimmung mit den Eigentümern möglich ist, ist davon auszugehen, dass diese Belange in der Planung angemessen berücksichtigt werden.

#### **7.5 Militärische Belange**

Die Bundeswehr weist in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung auf einige mögliche Betroffenheiten im Zusammenhang mit dem Militärflugplatz Büchel hin. Genannt werden folgende Punkte:

- **Betroffenheit der Flugsicherung gem. § 18 a LuftVG:**

Die Windenergiezonen befinden sich im Gebiet, welches innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzrundsuch-/sekundärradar (ASR-S) des Militärflugplatzes Büchel liegt und radartechnisch erfasst wird (§18 a LuftVG). Eine flugsicherungstechnische Bewertung kann jedoch erst durchgeführt werden, wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen. Um die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone zu verhindern, können einzelne WEA, abhängig vom Standort sowie weiterer Hindernisdaten, mit der Auflage - Ausrüstung mit einer bedarfsgerechten Steuerung – versehen werden, um eine Störung der ASR-S nach §18 a LuftVG auszuschließen.

- **Betroffenheit des Flugbetriebes gem. §14 LuftVG:**

Die westlichen Flächen SO 2d, SO 2c, SO 2a und SO 2b befinden sich im 8 km Puffer des MVA1 Sektors SB4. Die maximale Bauhöhe ohne Beeinträchtigung der MVA auf diesen Flächen ist 733 m NHN.

Die östlichen Flächen SO 8, SO 7b und SO 7a befinden sich im 8 km Puffer des MVA Sektors SB7. Die maximale Bauhöhe ohne Beeinträchtigung der MVA auf diesen Flächen ist 594 m NHN.

Ferner liegen die ausgewiesenen Flächen innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. Jedoch können die maximalen Bauhöhen durch die Beeinträchtigung von Instrumentenflugverfahren eventuell niedriger ausfallen.

Die genannten Anforderungen führen ausdrücklich zu keinem absehbaren Ausschluss von Windenergieanlagen in den betroffenen Gebieten. Sie müssen aber im Zuge der Anlagenplanung und Genehmigung noch genauer geprüft werden. Bei einer Anlagenhöhe von 250 m würden am höchsten Geländepunkt (Kuppe im Südosten von Gebiet 8: 353 m üNN) bis zu ca. 603 m erreicht und der genannte Wert um ca. 10 m überschritten. Unter Berücksichtigung eines 20 m Puffers und der erheblichen Höhenunterschiede innerhalb der Gebiete von ebenfalls um 20 m kann aber erst im Zuge der Anlagenplanung geprüft und entschieden werden, welche Anlagenhöhen genau möglich sind.

Eine Begrenzung auf Gesamthöhen, die die Errichtung derzeit gängiger Anlagendimensionen nicht mehr zulassen ist danach nicht absehbar.

### **7.6 Belange des Denkmalschutzes**

Im Zuge der Planungen zum Industriepark Osteifel wurden im betroffenen Bereich mehrere Befundkomplexe benannt. Die dort umgrenzten Bereiche tangieren die geplanten Sondergebiete jeweils am Rand (siehe Kap. 6.4.1.6).

Die Generaldirektion kulturelles Erbe - Erdgeschichtliche Denkmalpflege - Direktion Landesarchäologie teilte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mit, dass keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt sind, die einem Bauvorhaben entgegenstehen könnten. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.

Im Fall dass bei den Bauarbeiten Hinweise auf im Boden verborgene, bisher nicht bekannte archäologische Fundstellen zu Tage treten gelten unabhängig vom Bebauungsplan die einschlägigen Schutz- und Meldepflichten des Denkmalschutzgesetzes.

## **8 Bodenordnung**

Eigentumsrechtliche Fragen werden im Zuge der Anlagenplanung mit den betroffenen Eigentümern geklärt und rechtlich verbindlich geregelt.

Die betroffenen Flächen machen jeweils nur geringe Anteile der Fläche der Sondergebiete aus. Eine flächendeckende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ist weder sinnvoll noch notwendig.

## **9 Kosten der Planung**

Die Kosten der Planung trägt der potenzielle Vorhabenträger. Dazu wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

## 10 Literatur und Quellen

- BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2024): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Polch II; Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH
- BGNATUR, BERATUNGSGESELLSCHAFT NATUR DBR (2024): B-Plan „Im Brämacker / Autohof“ in Mayen-Alzheim, Fachbeitrag Artenschutz, Verträglichkeitsvorprüfung zum Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet DE 5709-401 „Maifeld Einig-Naunheim“
- BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG S. UND A. BRANDENFELS (1992): Landespflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan „Auf Lend“ (Alzheim III) in Mayen-Alzheim.
- INGENIEURGESELLSCHAFT DR.SIEKMANN + PARTNER MBH (2023): Potentialflächenstudie Windenergie Stadt Mayen
- JUWI GmbH (2024): Windpark Polch II, 8x Vestas V172 7.2MW, Landkreis Mayen-Koblenz, Kurzbeschreibung des Vorhabens
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2018): Arbeitshilfe Mopsfledermaus;
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2023A): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz;
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2023B): Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTEL RheIN-WEsterwald (2017): Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTEL RheIN-WEsterwald (2024): Unterlagen zur Offenlage des Entwurfs für die 1. Teilfortschreibung des Regionaler Raumordnungsplans 2017
- STADT MAYEN (2006): Flächennutzungsplan 2015, Erläuterungsbericht zu Gesamtfortschreibung und Übersichtsplan M.1:10.000, Bearb. ARCADIS CONSULT GMBH

### Internetplattformen zu Datenrecherche und Datenabruf

- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ -LGB-: Kartenviewer; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ -LFU-: Artdatenportal; <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ -LFU-: Fachbeitrag Artenschutz (Kartenviewer) [https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag\\_artenschutz&lang=de](https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de)
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT: Wasserportal, Geoexplorer; <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/kartendienste>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung -LANIS-; [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)
- POLLICHA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V.: ArtenAnalyse; <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>